

Laibacher Zeitung.



Nr. 134.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 6.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 13. Juni.

Insertionsgebühren: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größere per Zeile 6 kr., bei öfteren Wiederholungen per Zeile 8 kr.

1884.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Juni d. J. dem k. und k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bukarest Ernst Freiherrn von Mayr das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem mit den Functionen eines diplomatischen Agenten betrauten k. und k. Legationsrathes Rüdiger Freiherrn von Biegeleben das Comthurkreuz dieses Ordens mit dem Sterne, dann dem k. und k. Legations-Secretär bei der Botschaft in Constantinopel Guido Freiherrn von Gall-Rosenburg den Orden der eisernen Krone dritter Classe tagfrei und dem k. und k. Honorar-Viceconsul in Brussa Robert Falkeisen das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Juni d. J. auf Grund eines vom Minister des kais. Hauses und des Aeußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages den k. und k. Vertreter in Belgrad, Titular-Gesandten Grafen Rudolph Rhevenhüller-Metich zum wirklichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Friedrich Schauta zum ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Gynäkologie an der k. k. Universität Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Conrad-Gybesfeld m. p.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Phil. Dr. Anton Hittmair zum Amanuensis an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien ernannt.

Am 10. Juni 1884 wurden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien die italienische, böhmische, polnische, ruthenische, slovenische, kroatische und romanische Ausgabe der Stücke XXIII und XXIV des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Wahlbewegung in Ungarn.

Die Republik mit dem Großherzog an der Spitze ist eine anerkannte Lächerlichkeit. Ungarn läuft Gefahr, durch einen ähnlichen logischen Unsinn sich unsterblich zu blamieren. Es besitzt alle Freiheit, welche sich ein Land wünschen kann, auch die vollste Wahlfreiheit, aber es wird dieselbe bald nur mehr unter dem Schutze der Bajonette ausüben können.

Die ungarische Regierung ist von mehr als vierzig Jurisdictionen um Militär-Assistenz angegangen worden, da sonst die Aufrechthaltung der Ordnung kaum möglich wäre. Daher ist das Ministerium des Innern genöthigt, sich mit den Militär-Commandanten ins Einvernehmen zu setzen, und da diese nicht über genügende Truppen verfügen, auch an die Einberufung der Honveds zu denken. Es ist also, um die ungestörte Ausübung des Wahlrechtes zu wahren, sogar eine Mobilisirung nöthig! Und was diese Nothwendigkeit in umso trüberem Lichte erscheinen lässt, das ist der Umstand, dass sie bereits bei den Wahlbesprechungen eingetreten ist. Früher schlug man sich in der Hitze des entscheidenden Wahlkampfes, beim Wahlacte, heute rauf man schon bei den Candidaturen. Also auch die Freiheit der Meinungsäußerung, die Redefreiheit, muss gegen Vergewaltigung gesichert werden. Es hat Zeiten gegeben, in denen mit Waffengewalt die Freiheit der Rede unterdrückt wurde; dass man sie aber mit dem Bajonette, ja mit Pulver und Blei schützen muss, ist in Ungarn eine neue, seltsame Erscheinung, die einen an dem ungarischen Volke irre machen und die Meinung wecken könnte, es sei für die Freiheit noch gar nicht reif.

Es hiesse sich aber an der ungarischen Nation versündigen, wollte man ihr die Schuld an den traurigen Vorkommnissen zuschieben. Nein, das Volk ist gut, wacker und zu allem Guten zu haben.

Wenn heute der Böbel die andere Meinung mit Steinwürfen verfolgt, wenn er vor keinem Mittel zurückscheut, die gegnerische Ansicht zu unterdrücken, wenn er seine eigenen Pflichten und die Rechte anderer verlegt, wer hat ihn dazu gebracht? Etwa er selbst? Nein, er ist bei den „höheren Schichten“ in die Schule gegangen und wendet das Erlernte in seiner Weise

praktisch an. Er hat sehen können, wie sich die Parteien in Ungarn nicht mit Gründen, sondern mit Feindseligkeiten, Verleumdungen und Verdächtigungen bekämpften. Er hat sehen können, wie man der gegnerischen Meinung keine Achtung, keine Duldung schenkte, sondern sie mit allen nicht nur „unparlamentarischen“, sondern schon unerlaubten, unehrenhaften Mitteln anfeindete, verfolgte, unterdrückte. Der Gegner war stets der schlechteste Kerl auf Gottes Erdboden und die gegnerische Ansicht der schlimmste Betrug. Sie zu unterdrücken, schreckte man nicht vor Unanständigkeiten, Mißbräuchen, ja directen Verletzungen der Gesetze zurück. Man war parteiisch und intolerant in der für die betreffenden Gesellschaftsschichten unanständigsten und gewalthätigsten Weise. Das sahen die Massen.

Ist's nun ein Wunder, wenn endlich solch böses Beispiel in verschlimmelter Form Nachahmung findet? Ist es nicht die Ernte schlimmer Saat, die sich gegen den Säemann selbst wendet? Gewiß!

Hätte man dem Volke gelehrt, andere Meinung zu achten und nur mit ehrenhaften, durchaus erlaubten, rechtlichen Mitteln seiner eigenen Meinung Geltung zu verschaffen: nimmer wäre es dem Volke eingefallen, sich auf frevlerische Weise gegen die Ansicht zu kehren, die ihm nicht behagt. Wenn also heute jene Schichten, die bisher sich gegenseitig das öffentliche Leben zu einer Summe voll Unduldsamkeit, List, Mißbräuchen und Ungefehllichkeiten gestalteten, sich einer neuen Gruppe gegenüber befinden, die bisher nur als „Stimmvieh“ figurirte, nun aber ihre Anschauungen mit den Fäusten und mit Steinen vertritt, so darf man nicht diesem oder jenem die Schuld zuschieben, vielmehr einzig dem ganzen bisherigen politischen und socialen Treiben. Wären die Steinschleuderer Advocaten und „Gebildete“, dann würden sie mit den bisher üblich gewesenen Mitteln „corteschieren“ und mit den alten Pfiffen und Kniffen ihrer Sache zum Siege verhelfen. Weil sie aber dazu nicht „gebildet“ genug sind, langen sie auf den Erdboden, nach den Steinen.

Wahrlich, die Ungarn haben es weit gebracht mit ihrer Freiheit! Der Feind könnte sie an ihrem Wohle, an ihrer Ehre nicht schwerer bedrohen, als sie es selbst thun. Möchten sie das doch eben bei Ausübung ihres schönsten, des Selbstbestimmungsrechtes in seiner ganzen Tragweite bedenken.

Feuilleton.

Menschliche Zugvögel.

Die Menschen haben mit den Zugvögeln den Wandertrieb gemein, nur ist die Jahreszeit, in welcher derselbe bei den einen und den anderen erwacht, eine verschiedene. Während die Vögel im Herbst ihr trauliches Nest verlassen, um es im Frühlinge wieder zu beziehen, ergreift der Wandertrieb die Menschen mit dem Wiederaufleben der Natur, und erst das Ersterben derselben lässt sie das verlassene Heim wieder aufsuchen. Nur die wirklich Leidenden ziehen mit den Schwärmen und kehren mit denselben wieder zurück, sie hoffen in einem milderen Himmelsstrich Genesung oder doch Linderung zu finden. Die große Masse aber liebt im Sommer die heißen Steingefängnisse der Städte und sucht Kühlung und Erquickung in schattigen Wäldern, auf hohen Bergespitzen, am Ufer blauer Seen, am Strande des ewigen Meeres.

Die Frage: Wohin? ist die Frage des Augenblicks, eine Frage, die oft schwer genug zu lösen ist. Freilich, für die Minorität der vom Schicksal Begünstigten ist dieselbe von vorneherein gelöst. Sie hat stolze Schlösser, von grünen Parks und endlosen Wäldern eingeschlossen; sie bezieht comfortabel eingerichtete Jagdhäuser in wildreichen Revieren; sie besitzt elegante Villen in besuchten Badeorten und fashionablen Seepfählen; sie fliegt in den Schlafwaggons der Blitzzüge von einem Ende Europa's zum anderen und durchkreuzt die Meere auf flinken Yachten.

Für die Majorität der menschlichen Zugvögel aber stellt sich die Frage etwas complicirter dar. Zwei Momente sind es, die bei Beantwortung dieser Frage vor allem in Betracht kommen: der leidige Geldpunkt und — cherechez la femme, der Wille der Frau. Man könnte den alten französischen Spruch

„Frauenwille ist Gotteswille“ in Beziehung auf den Sommersejour frei übersetzen: „Wohin die Frau will, dorthin muß der Mann gehen!“ Die Frau ist aber viel zu klug, um das altroyalistische *car tel est notre plaisir* geltend zu machen. Sie sucht zuvörderst einen Bundesgenossen für ihren Angriff auf das Portefeuille und die Bequemlichkeit ihres Herrn und Gebieters. Dieser Bundesgenosse ist in den meisten Fällen der Hausarzt. Es ist merkwürdig, mit welcher Kraft und Elasticität das zarte Wesen die Anstrengungen einer oft stürmischen Saison ertragen hat. Bälle, Theater, Concerte, Soirées, Dinners, Wohlthätigkeits-Bozars, lebende Bilder und Dilettanten-Theater, nichts konnte ihre eiserne Gesundheit erschüttern. Sie konnte wochenlang die Nacht zum Tage machen, ohne ein Zeichen von Ermüdung zu zeigen, die kräftigsten Männer konnten es ihr im Ertragen der Strapazen des Genusses nicht gleich thun. Aber die Reaction lässt nicht auf sich warten.

So wie die Woge des winterlichen Gesellschaftslebens zu ebbem beginnt, stellen sich die ersten Symptome derselben ein. Madame wird languissant, leidend. Der Hausarzt beginnt ein täglicher Gast zu werden, er hat lange Conferenzen mit seiner schönen Patientin, und eines Tages nimmt er den besorgten Gatten beiseite und erklärt ihm mit ernster Miene, dass er etwas für die erschütterte Gesundheit von Madame thun müsse. Den Gatten trifft diese Mittheilung nicht ganz unvorbereitet, es ist nicht das erste Mal, dass ihm eine solche gemacht wurde, im Gegentheile, dieselbe pflegt sich mit jedem jungen Jahre, „sobald die ersten Verden schwirren“, zu wiederholen. Er ist resignirt, er weiß es, dass er wieder Monate lang das bittere Brod der Hotels und Restaurationen wird essen müssen, dass die Leiden — vielleicht auch einzelne Freuden — des Garçonlebens wieder für ihn beginnen. Es ist eine rein objective Neugierde, die ihn bestimmt, zu fragen, was denn diesmal seiner geliebten Gattin fehle. Vori-

ges Jahr litt sie an Blutleere, wahrscheinlich dürfte sie also heuer an Vollblütigkeit leiden. Ist es Eisen, dessen sie bedarf, oder wird das Höhenklima genügen? Wird nach Franzensbad noch Ostende nothwendig sein? Mit leisem Schauer denkt der Unglückliche an die Toiletten, welche die Kriegausrüstung für den Sommerfeldzug bilden werden; er sieht schon im Geiste den Berg von Koffern und Schachteln, der auf einem eigenen Fougon dem Bahnhofe zurollt. Ob sie Eisen brauchen wird, weiß er allerdings noch nicht, aber dass sie Gold brauchen wird, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel.

Der Arzt zuckt bedenklich die Achseln, er erklärt, dass keine bestimmt ausgesprochene Krankheit vorliege, aber er spricht das verhängnisvolle Wort „Nerven“ aus. „Wenn man in Beziehung auf eine Frau dieses Wort ausgesprochen hat, so ist damit alles gesagt, da gibt es kein Bedenken, keinen Einwurf, kein Zaudern. Wehe dem Mann, der den Nerven seiner Frau die nöthige Luftveränderung verjagen wollte, sie würden sich ihm daheim empfindlich genug fühlbar machen. Der Gemahl macht noch einen schüchternen Versuch und fragt den Arzt, ob nicht ein Landaufenthalt in der Nähe des gewöhnlichen Wohnortes genügen würde? Aber der Arzt ist sattelfest; er weiß, was Madame wünscht. Ein Landaufenthalt in der Nähe! Gott bewahre! Nur ein vollständiges Herausreißen aus den gewohnten Verhältnissen und Beziehungen kann Heilung bringen. Andere Lust, andere Segend, andere Menschen, ja vor allem andere Menschen.“

Der Gemahl ist im Grunde über diese Entscheidung nicht böse. Wenn er schon für Monate auf die gewohnte Bequemlichkeit verzichten soll, so bietet ihm eine weitere Reise der Gattin wenigstens den Ersatz einer gewissen Freiheit. Wenn das Sommerheim der Familie in der nächsten Nähe des gewöhnlichen Domesticats aufgeschlagen wird, so gleicht er einem unglücklichen Käfer, den grausame und muthwillige Kinder an einem kurzen Faden flattern lassen. Jeden Morgen die

Inland.

(Zur Landtags-Campagne.) Die Wahlbewegung für die aufgelösten Landtage ist bereits in vollem Zuge. Dieselbe hält sich jedoch in ziemlich engen Grenzen und zeigt bisher nichts von jener Aufregung, die mit den Wahlen für den Reichsrath verknüpft zu sein pflegen. Es ist dies ein neuerlicher Beweis, wie unstichhältig die Behauptung der oppositionellen Blätter ist, als hätte die föderalistische Strömung, welche das Schwergewicht der politischen Thätigkeit in die Landtage verlegt wissen will, unter dem gegenwärtigen System Oberwasser gewonnen und als sei eine Verschiebung der Kompetenzen zwischen der Reichsvertretung und den einzelnen Landesvertretungen zu besorgen.

(Verstaatlichung der Eisenbahnen.) Die Gemeindevertretung von Wien hat die Initiative zu einem Congresse der österreichischen Stadtvertretungen ergriffen, auf welchem über die Mittel und Wege berathschlagt werden sollte, wie jenen Gemeinden, welche durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen empfindliche Einbußen in ihren Einnahmen erleiden, Ersatz geschaffen werden könnte. Dieser Congress soll bereits am 26sten d. M. in Wien zusammentreten. Sämmtliche Städte, an welche die betreffende Einladung gerichtet wurde, haben dieselbe angenommen und werden sich durch Delegierte vertreten lassen, darunter die Gemeinden Raibach, Prag, Linz, Salzburg u. Auch die Landesauschüsse jener Länder, welche durch die Verstaatlichungsaction Ausfälle in ihren Einnahmen an Landeszuschlägen erleiden, werden beim Congresse durch Bevollmächtigte vertreten sein. Wie verlautet, geht die Intention der Congresstheilnehmer dahin, zunächst vom Staate eine angemessene Entschädigung für den erwähnten Ausfall in Anspruch zu nehmen.

(Kroatien.) Ueber die parlamentarische Situation in Kroatien wird der „Ungarischen Post“ aus Agram geschrieben: „Alle Anzeichen sprechen dafür, daß sich die kroatischen Verhältnisse mehr und mehr jenem Punkte nähern, von welchem aus der legislatorischen Thätigkeit des Landtages ein gedeihlicher Erfolg prognostiziert werden kann. Zwischen der Landesregierung und der Nationalpartei besteht ein vollkommenes Einverständnis, welches sich schon bei Verhandlung des Jvic'schen Antrages documentiert hat. Allerdings läßt sich die Haltung der oppositionellen Fractionen nicht im vorhinein bestimmen, doch blickt die Nationalpartei mit Zuversicht der Zukunft entgegen, da die Opposition zerklüftet ist und die Majorität durch Einführung der Cloture die Situation vollkommen zu beherrschen vermag.“

Ausland.

(Der serbisch-bulgarische Conflict.) Der angebrohte diplomatische Bruch zwischen Serbien und Bulgarien ist erfolgt; der diplomatische Agent Serbiens verließ Sofia, weil seine Regierung die verlangte Abhilfe ihrer Beschwerden nicht erhielt. Ein Telegramm aus Sofia erklärte, daß es die bulgarische Regierung ihrerseits an Entgegenkommen nicht fehlen ließ, es scheint aber, daß man serbischerseits die Anerbietungen Bulgariens nicht für genügend befunden

hat. Vorausichtlich werden nun von beiden Seiten weitere Erklärungen folgen, wie es sicherlich auch nicht an entsprechenden Friedensvermittlungen fehlen wird.

(Verfassungsrevision in Frankreich.) Der Berichterstatter des Revisions-Ausschusses, Dreyfus, hat der französischen Deputiertenkammer seinen Bericht vorgelegt. Derselbe umfaßt außer den vom Ministerium beantragten Reformen auch noch eine Abklärung der bisher auf drei Monate festgesetzten Frist, binnen welcher nach Auflösung der Kammern die Neuwahlen erfolgen müssen.

(Aus dem englischen Parlament.) In beiden Häusern des englischen Parlamentes wurden von der Regierung vorläufige Mittheilungen über den Stand und die Aussichten der französisch-englischen Vorverhandlungen inbetriff der ägyptischen Conferenz gemacht und weitere Aufschlüsse für die nächste Woche in Aussicht gestellt mit der Zusicherung, daß das Parlament Gelegenheit erhalten solle, sich noch vor dem definitiven Abschlusse über die Frage auszusprechen. Damit ist die Aussicht auf eine neue ägyptische Debatte eröffnet, in welcher es die Opposition an den schärfsten Angriffen sicherlich nicht fehlen lassen wird.

(Zur Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten.) Nach einem verhältnismäßig kurzen Ballotement hat die in Chicago tagende republikanische Nationalconvention James T. Blaine als Candidaten für den Präsidentschaftsposten der Vereinigten Staaten aufgestellt. Seit langen Jahren ist es das erstemal, daß eine bekannte politische Persönlichkeit gleich so viel Anhänger um sich versammelt, daß der Versuch der Gegner, der Strömung sich entgegenzusetzen und wenigstens mit einem Compromiß-Candidaten durchzubringen, aussichtslos erschien. Blaine's Name hat in den Vereinigten Staaten einen guten Klang; als Staatssecretär unter Garfield war seine Leitung der äußeren Politik zwar nicht immer glücklich, am wenigsten in Central- und Südamerika, wo er die Monroe-Doctrin auszudehnen und als Schiedsrichter zwischen den kämpfenden Staaten gewaltsam aufzutreten erfolglos versuchte, doch scheint sein Ansehen dadurch nicht gelitten zu haben.

Tagesneuigkeiten.

Se. Majestät der Kaiser geruhten am 9. d. M. vormittags Audienzen zu ertheilen, und hatten die Ehre empfangen zu werden: die geh. Räte Dr. von Sremayr und Graf Saracini, die Kämmerer Hofrath Graf Merveldt und Oberlieutenant Ritter von Wiszniewski, die Hofräthe Dr. Ritter von Cefner und Mansfeld, Ministerialrath Micklig und Regierungsrath Baron Sedendorff für den Verein „Rosmos“, Oberst Potorny, Oberlandesgerichtsrath Marschall, Oberfinanzrath Dr. R a k i c, Statthalterrath Radnitsky, ferner die Superintendenten und Curatoren Bauer, Dr. Bauerreiß, Koch, Mayerzedt, Alberti, Graf Jedtwitz, Dr. Haase, Hentschel und Staehlin namens der vierten evangelischen Generalsynode, Porträtmaler Aigner und Oberbaurath Ritter von Neumann vom Liebenberg-Denkmal-Comité, die Vorstandsmitglieder des Singvereines Dr. von Raindl, Dillmann und Köstinger.

(Truppen-Inspicierung.) Se. Majestät der Kaiser haben den 10. d. M. früh um 7 Uhr das ungarische Infanterieregiment Erzherzog Ernst Nr. 48 inspiciert. Der Besichtigung wohnten Ihre k. und k. Hoheiten der durchlauchtigste Kronprinz Erzherzog Rudolf und der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Ludwig sowie die Generalität bei. Um 9 Uhr war die Truppenmusterung zu Ende.

(Zur Defraudation in der österreichischen Sparcasse.) Karl Aigner, der nach Vertreibung von 16 000 fl. flüchtig gewordene Sparcasse-Beamte, hat sich vorgestern dem Wiener Landesgerichte selbst gestellt. Um halb 10 Uhr vormittags erschien er im Gerichtsgebäude und verlangte seine Inhaftnahme. Nachdem seine Identität mit dem gesuchten Sparcasse-Beamten festgestellt war, wurde dem Ansuchen auch sofort entsprochen. Karl Aigner, der, wie er angiebt, seit 4. d. M., dem Tage seines Verschwindens, in den westlichen Vororten sich herumgetrieben, war aller Darmittel entblößt und kam in ungemein leidendem Zustande im Landesgerichte an. Seine Gesundheitsverhältnisse, die ohnehin schon seit längerem sehr bedenkliche waren, haben unter den Aufregungen der letzten Tage noch derart gelitten, daß die Uebergabe Aigner's in das Inquisitionsspital nothwendig werden dürfte.

(Die getheilten Spargel.) Zwei Böhmeraner, von welchen der eine noch gar nicht lange aus jenem Lande nach Wien gezogen ist, wo die Herren Waschlapshy und Krapulinsky daheim sind, gehen an einer Spargel verkaufenden Frau vorüber, und da fragt der Eingewanderte seinen Freund, was das für Dinger sind. Auf die Auskunft, daß das Spargel sind, meint er, die müssen gar nicht schlecht schmecken, denn er habe schon einmal gehört, daß die reichen Leute gerne Spargel essen. „Ich möchte einmal versuchen, wie das schmeckt,“ meinte er nun zu seinem Freunde, trat jedoch erschreckt zurück, als die Verkäuferin einen Gulden und zwanzig Kreuzer für den Bund Spargel verlangte. „Nun“, meint der andere, „wenn dir die Spargel zu theuer sind, kaufen wir sie besammen. Geben wir jeder sechzig Kreuzer.“ Dazu war der Pole einverstanden, und sie nahmen nun den Spargel in Compagnie. Um die Theilung vorzunehmen, giengen sie in das nächste Caffeehaus, wo der Freund des Polen ein Messer ergriff und den Bund Spargel in der Mitte entzwei schnitt. Der Pole nahm schmunzelnd die untere, dickere Hälfte und trottete damit zu seinem Weibe heim, während der Freund sämtliche Köpfe behielt. Am nächsten Tage kam der Pole nicht zur Börse, sondern erst am zweiten Tage, und da antwortete er seinem Freunde auf die Frage, wie ihm die Spargel gemundet haben, folgendermaßen: „Wie sie mir geschmeckt haben? Wie sollen sie mir geschmeckt haben! Wie Spagat haben sie mir geschmeckt, wie Staner sind sie mir gelegen im Bauch, die Bähn' hab' ich mir herausgebissen und de Krämpf' hab' ich gekriegt. Weil sie werb'n leben, die noble Gent', sollen sie alle Tag' Spargel essen!“

(Verschiedene Auffassung.) Frau: „Bist du fertig, Männchen?“ — Mann: „Bist du fertig?“ — Frau: „Ich muß nur noch die Handschuhe anziehen.“ — Mann: „Ah, die sechszehntbüßigen — da kann ich ja noch ein paar wichtige Geschäftsbriefe schreiben!“

Fahrt in die Stadt und jeden Abend die Rückkehr aufs Land, das ist eine Perspective, die ihn wenig reizt. Einige flüchtige Besuche im Laufe des Sommers und gegen Ende desselben eine mehrwöchentliche gemeinschaftliche Reise — dabei findet er besser seine Rechnung. Also, in Gottes Namen — nach Franzensbad, Marienbad, nach Tschl oder Auffee, und später, wenn's sein muß, in das Engadin oder nach Ostende!

Wenn eine Familie mit Kindern gesegnet ist, so bietet sich der Mutter die Chance, abwechselnd statt der eigenen Gesundheit die der Kinder vorzuschieben. Wie blaß und schwächlich die Kleinen sind, wie sie in der dumpfen, eingesperrten Zimmerluft während des Winters verkümmerten! Das wäre ein Rabenvater, der ihnen nicht ein, zwei Monate Erholung in frischer, gesunder Luft gönnen wollte.

Allerdings haben diese kleinen Hilfsgruppen den Nachtheil, daß größere Reisen mit ihnen zu umständlich sind. Wenn die Gesundheit der Kinder ins Vordere treten geschoben wird, dann bleibt es gewöhnlich bei einer Villegiatur in der Nähe der Stadt. Sie müssen ja die Schulen besuchen, sie können ihre Studien nicht unterbrechen. In die Sommerfrische kann der junge Student kommen, der den Knaben die Anfangsgründe des Latein einpaukt, und die Clavierlehrerin, welche den Mädchen Fingersatz, Scalen und Stüden beibringt. Also auf die Suche nach einer Sommerwohnung! Der Gatte fügt sich leuzend in die Rolle des Käfers an dem kurzen Faden.

Die interessantesten menschlichen Zugvögel sind die Hochzeitsreisenden. Sie flattern fort in die Welt hinaus, während daheim ihr Nest von vorsorglicher Hand bereitet wird. Sie suchen entweder die großen Städte auf, weil sie sich in dem Gewühl derselben am leichtesten isolieren können, oder weltvergeffene Thäler, die von dem breiten Touristenzuge unberührt bleiben. Wenn Ostern spät fällt, dann wimmeln alle

Wege und Stege im Gebirge von jungen Ehepaaren. Die Schweiz ist das bevorzugteste Land der Hochzeitsreisenden. Der Comfort der Hotels und Pensionen im Lande Arnold Winkelried's und Wilhelm Tell's scheint neben den großartigen Naturbildern nicht ganz ohne Einfluss auf die Wahl des Reiseterrains zu sein. Bequeme Appartements und Tafel sind der Liebe durchaus nicht abträglich — im Gegentheile.

Eine ganz moderne Erscheinung, die dem Associationsbrange unserer Zeit ihr Entstehen verdankt, bieten die Gesellschafts- Reisenden. Ein Unternehmer schart eine Anzahl von Natur- oder Kunstburstigen um sich und führt sie in das ersehnte gelobte Land. Er bietet ihnen Natur und Kunst à prix fixe. Sie müssen auf ihre individuellen Neigungen verzichten und sich dem Ganzen unterordnen. Sie müssen zur bestimmten Stunde aufstehen, um mit einem eigens gemieteten Zuge abzureisen, sie müssen in den Hotels wohnen, mit denen der Unternehmer abgeschlossen hat, an den Table d'Hotes speisen, an denen für sie die Plätze belegt sind, in den Theatern die bestellten Sitze einnehmen, von den Ciceronen des Unternehmers sich die Sehenswürdigkeiten und Kunstschätze erklären lassen, im Omnibus zu- und von den Bahnhöfen fahren, und die Bergesgipfel auf den Saumrossen der Entreprise erklimmen. Sie können keine Laune, keine Caprice haben, in kein interessantes Seitenthal einen Abstecher machen, keine Kirche, kein Museum, keine Gallerie besuchen, die nicht in dem Programm steht. Sie sind eine Herde, die der Glocke des Leitthieres folgen muß. Wenn der Unternehmer ihnen das contractmäßige Quantum von Natur- und Kunstgenuss geliefert hat, so entläßt er sie, um eine neue Gesellschaft zusammenzustellen. Es ist etwas Unpersönliches in dieser Art zu reisen, das jeder, der die Freiheit auf Reisen als unschätzbarestes Gut liebt, abstoßen muß. Man ist eine Sache, eine Nummer, ein Kollo.

Junge emancipierte Amerikanerinnen arrangieren solche Gesellschaftsreisen allerdings mitunter auf eigene Faust und Gefahr ohne einen Unternehmer. Wie ein Schwarm reizender egotischer Vögel kommen sie über das Weltmeer herübergeflettert und bauen in Städten oder auf Bergeshöhen leichte, bald wieder verlassene Nester. Zuweilen bleibt wohl ein solcher hübscher Vogel an der Veimruth eines europäischen Vogelstellers hängen und kehrt nicht mehr über das große Wasser zurück oder er zieht den Vogelsteller mit sich hinüber.

Eine Abart der Gesellschaftsreisenden bildet der Tourist mit dem Rundreisebillet. Er besitzt allerdings mehr persönliche Freiheit als der erstere, er kann sich die Hotels wählen, in denen er wohnt, die Locale, in denen er speist, er kann die Sehenswürdigkeiten besichtigen, ohne daß die monotone Vitanei des Professions-Cicerone ihm den Genuss beeinträchtigt, aber er reist doch mit gebundener Marschroute. Die Coupons seines Rundreisebüchleins weisen ihm die Wege und Schienenstränge, von denen er sich nicht entfernen kann. Was seitwärts von diesen Wegen und Schienensträngen winkt und lockt, auf das muß er verzichten. Meist sind ihm auch die raschen Courierzüge eine verbotene Frucht. Er muß mit dem behäbigen Post- oder Personenzuge in die Welt hinausdampfen. Wenn nun, wie die Engländer behaupten, Zeit wirklich Geld ist, so gewinnt man durch ein Rundreisebillet nicht viel, da man doch an Zeit verliert, was man etwa an Geld gewinnt.

Eine Unterabtheilung des Reisenden mit dem Rundreisebillet bildet der Vergnügungszügler. Bei Vergnügungszügen handelt es sich meist nur um wenige Tage; sie werden namentlich am Vorabend zweier aufeinander folgender Feiertage, zu Ostern, zu Pfingsten u. s. w. arrangiert. Sie gehen nur nach einem bestimmten Punkt und zurück, und der einzige Vor-

Der Process Stellmacher.

Nachdem Stellmacher mit schluchzender Stimme sein Glaubensbekenntnis abgelegt hatte und vor Nüchternheit nicht weitersprechen konnte, begab sich der Präsident zu dem am Fenster befindlichen Tischchen, auf welchem die corpora delicti neben- und übereinander lagen. Er nahm von demselben vier in Papier eingehüllte runde Gegenstände, so daß man im Auditorium der Meinung war, es würden nunmehr die berücksichtigten Bomben des Stellmacher zum Vorschein kommen. Enttäuschung und Entsetzen zugleich verbreiteten sich im Auditorium, denn es waren keine Dynamitbomben, welche der Präsident auf den Gerichtstisch legte, sondern die vier Schädel der Ermordeten; zunächst die Schädeldecke des kleinen Rudolf Eisert, hierauf in grausiger Reihenfolge die Schädel Heinrich Eisert's, des Vaters, sowie seines gleichnamigen Sohneleins; endlich der Schädel des Detectives Blösch — sämtlich an mehreren Stellen durchlöchert und zertrümmert. Die Gerichtsärzte gaben auf Grund der an den Schädeldecken der Ermordeten vorgefundenen Verletzungen die Anzahl derselben, sowie mit welchem Werkzeuge sie beigebracht worden seien, an. Stellmacher ließ sich durch den Anblick der vier Schädel in seinem Gleichmuth keineswegs stören und schenkte dafür den wissenschaftlichen Vorlesungen der Aerzte größere Aufmerksamkeit, die sich später noch mehr steigerte, als die Sachverständigen im Fache der Sprengstoffe ihre interessanten Depositionen gaben. Mit vorgebeugtem Oberkörper, das stark entwickelte Kinn in die Höhe gerichtet, saß der Angeklagte da und horchte voll Reugierde auf das, was die sachverständigen „Dynamitarden“ über die bei ihm vorgefundenen Bomben und Cassetten zu sagen wußten.

Wenn dann der Präsident auf eine seiner lägerischen Verantwortungen hinwies, bei welchen sich Stellmacher stets hinter die geheimen „Zwecke der Partei“ verschlangte, dann erhob sich Stellmacher mit einem kräftigen Ruck, als gehorchte er dem vor Gericht gebotenen Anstande nur widerwillig, und während seine unheimlich blickenden Augen frechen Spott wiederstrahlten, trug das Gesicht ein geradezu verbindliches Lächeln zur Schau und strömte es von den Lippen des Angeklagten in der biederen und breiten sächsischen Mundart. Wenn Stellmacher eine seiner Dynamitgeschichten zu erzählen ansah oder den Plan der Ermordung des Detectives Blösch auseinandersetzte, dann trug er ein Gehaben zur Schau, als ob ein braver Bruder Straubinger die treuherzige Geschichte erzählt, wie er den ganzen Plauen'schen Grund abgefochten hat. Denselben Gleichmuth bekundete Stellmacher auch bei Besprechung der Eisert-Affaire. Mit seinem breiten Lächeln stellte er sich vor die alte Gouvernante und machte ihr förmlich bittere Vorwürfe darüber, daß sie ihn als Mörder agnoskieren könne. Die schwerwiegenden Verdachtsgründe, welche gegen ihn vorliegen, entkräftete Stellmacher einfach mit dem Hinweise darauf, daß er wohl ein Alibi nachweisen könnte, dies jedoch unterlassen müsse, weil er andere Personen, bei denen er sich zur kritischen Zeit aufgehalten, compromittieren würde.

Doch hat die Verhandlung klar erwiesen, daß Hermann Stellmacher als derjenige von den Mördern

bezeichnet werden kann, welcher gegen die Frau Berger und gegen die zwei Knaben des Herrn Eisert die tödtlichen Streiche geführt. Der entsetzliche Mensch hat also von dem Verbrechen den schwersten, blutrünstigsten Theil vollbracht und zwei unschuldige Kinder, die ihn doch am Raube nicht hindern konnten, mit unerhörter Grausamkeit hingeschlachtet. Um eine solche Ausartung der menschlichen Natur zu erklären, genügt es nicht, von der socialen Frage zu sprechen, von dem Gefühle der Unterdrückung und der Verbitterung. Um solcher Verbrechen fähig zu sein, dazu gehört eine stark ausgeprägte, individuelle verbrecherische Disposition, und die anarchistischen Lehren können nur dort solche Früchte zeitigen, wo die häßlichsten Leidenschaften bereits vorwalten, wo der Hang zum Verbrechen bereits vorhanden ist. Der grausame Sinn, welchen das Flehen hilfloser Opfer nur zu größerer Wuth anreizt, das hasserfüllte Auge, welches sich an dem Anblicke von Leichen weidet, das böse Herz, in welchem das Wohlwollen und die Menschlichkeit keinen Raum mehr finden — diese Factoren müssen bereits vorhanden sein, wenn revolutionäre Phrasen zu solchen Verbrechen befähigen sollen; das Unheil bergende Gefäß ist bereits fertig und die Ideen halbverrückt oder auch schufstiger Communisten sind nur der Bündelstift, welcher dazu dient, um das Ungeheuer zu „adjustieren“, und so riesen denn die von Stellmacher und seinen Genossen vollbrachten Morde größeren Schrecken in der Bevölkerung hervor, als eine verheerende Explosion.

Die letzten Phasen des Processes gegen Hermann Stellmacher gestalteten sich zu einem ernstern forensischen Drama. Mit berebten Worten kennzeichnete der Staatsanwalt die Gefährlichkeit sowohl als die Haltlosigkeit der Anschauungen des Angeklagten und die Größe seiner Schuld. Der Bertheidiger sprach „im Namen eines Sterbenden“. Was Stellmacher selbst noch vorbrachte, entsprach nicht der Aeußerungsweise eines Menschen, welcher sich mit allem Aufgebote gegen die Verunglimpfung seines Andenkens wehrt; er sprach von dem Morde an Blösch und von dem Morde an Eisert in Einem Athem, und von beiden Verbrechen sagte er, daß denselben gegenüber es als ein gemeines Verbrechen erscheine, wenn die von ihm mit Vorliebe citierten „Kinder im Mutterleibe“ vernachlässigt werden. In würdevoller Weise ermahnte ihn dann der Bertheidiger, das Urtheil gefaßt anzuhören; da er die Ruhe gehabt, anderen das Leben zu nehmen, so werde er wohl auch die nöthige Ruhe finden, um sein eigenes Todesurtheil hinzunehmen.

Um 12 Uhr 30 Minuten ertönt das Glockensignal aus dem Richterzimmer; die Berathung ist zu Ende. Stellmacher wird vorgeführt, er sieht blaß und ruhig aus. Der Bertheidiger sagt ihm: „Hören Sie das Urtheil ruhig an; Sie haben ruhig einem andern den Tod gegeben.“

Hermann Stellmacher wird schuldig gesprochen des vollbrachten und versuchten Raubmordes an Heinrich Eisert sen., Heinrich Eisert jun., Rudolf Eisert und Caroline Berger, des vollbrachten gemeinen Mordes an Ferdinand Blösch, und wurde zum Tode durch den Strang verurtheilt.

Protokoll

über die ordentliche

Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Krain

am 8. April 1884

unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Josef Anskar und in Anwesenheit des landesfürstlichen Commissärs, Herrn k. k. Hofrathes Rudolf Grafen Chorinsky, und folgender Herren Kammermitglieder: Ottomar Bamberg, Johann Baumgartner, Paulus Eichler, Johann Knez, Franz Kollmann, Josef Lozar, Carl Luckmann, Carl Mally, Michael Pakic, Johann Perdan, Franz Peterca, Basjo Petricic, Dr. Josef Polskar, Josef Ribič, Ferdinand Sajovic, Franz Sarkl, Franz Souvan, Jakob Škerbine und Bartholmā Žitnik.

Der Vorsitzende constatirt die Anwesenheit der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl von Kammermitgliedern, erklärt die Sitzung für eröffnet und bestimmt zu Verificatoren des Sitzungsprotokolles die Herren Carl Luckmann und Franz Souvan.

I. Das Protokoll der letzten Sitzung wird zur genehmigenden Kenntniss genommen.

II. Herr Michael Pakic berichtet über die neue Wahlordnung, welche mit nachstehender Zuschrift des hohen k. k. Landespräsidiums vom 2. April 1884, Zahl 793, zugestellt wurde:

„Mit Bezug auf den Bericht vom 24. August v. J., Z. 244, mit welchem der Entwurf einer neuen Wahlordnung anher vorgelegt wurde, wird der geehrten Handels- und Gewerbekammer im Anschlusse ein, nach eingehender Erwägung der im bezogenen Berichte gestellten Anträge vom hohen k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 17. Jänner l. J., Z. 37831 de 1883, mit einigen Abänderungen genehmigtes Exemplar der neuen Wahlordnung zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mit nachstehenden Bemerkungen übersendet:

Was die Vertheilung der Mitgliederzahl auf die Handels- und Gewerbelection betrifft, so wurde der im dortamtlichen Entwürfe gestellte Antrag, der Handelssection nur acht, der Gewerbelection hingegen sechzehn Mitglieder zuzutheilen, nicht genehmigt und die bisherige Vertheilung der Mitgliederzahl unter den beiden Sectionen beibehalten, indem, wie die geehrte Handels- und Gewerbekammer selbst anerkennt, der Handel für den volkswirtschaftlichen Aufschwung in Krain von großer Bedeutung ist und bisher der Handelsstand immer tüchtige und intelligente Mitglieder in die Kammer entsendet hat, somit keine Ursache vorhanden ist, die bisherige Anzahl der Vertreter des Handelsstandes in der Kammer zu vermindern.

Inbetreff der Untertheilung der Handelssection wurde der Antrag der geehrten Handels- und Gewerbekammer, wornach diese Section durch zwei Wahlkategorien gewählt werden soll, und zwar:

- a) durch jene Handelsleute, welche mindestens 5 fl. 25 kr. an l. f. Erwerbsteuer zahlen, und
b) durch die übrigen Handelsleute, welche mindestens 2 fl. 10 kr. Erwerbsteuer entrichten,

theil, den sie bieten, ist der pecuniärer größerer Billigkeit. Dagegen muß man sich gefallen lassen, wie Heringe in die Tonne in die Coupe's gepackt zu werden, man muß auf eine schlaflose Nacht in Gesellschaft von sieben, möglicherweise unangenehmen Reisefährten gefaßt sein, man darf nicht murren, wenn man nach dieser Nacht mit steifen, empfindlichen Gliedmaßen erwacht, man muß mit einem bestimmten Zuge fortreisen und zurückkehren und hat, wenn man diesen Zug versäumt, das ausgelegte Geld verloren.

Nichtsdestoweniger bieten die Vergnügungszüge einer zahlreichen Menschenclasse die erwünschte Möglichkeit, von Zeit zu Zeit einen Athemzug frischer Luft zu thun. Ihr Publicum sind die kleineren Angestellten, die weder Zeit noch Mittel zu einem Landaufenthalte oder einem größeren Sommerausfluge besitzen, und die glücklich sind, auf Tage aus dem Bereiche des Bureaus, des Comptoirs oder des Ladens zu kommen. Die Vergnügungszüge sind daher meist überfüllt. Auch die Bergsege benützen mit Vorliebe diese Züge. Man sieht bei Abgang derselben immer abenteuerliche Gestalten in Lodenröcken, Lederhosen, Wildschützenhüten, genagelten Schnürstiefeln und eisenbeschlagenen Bergstöcken auf den Perrons. Der Vergnügungszug bietet ihnen eine billige Gelegenheit, einen bestimmten Punkt zu erreichen, von dem aus sie zum so und so vielenmal irgend eine meist nicht sehr schwer zugängliche Bergspitze ersteigen, um dann 48 Stunden später mit dem erhebenden Bewußtsein heimzukehren, wieder einmal „doben“ gewesen zu sein. Weiter hat es natürlich keinen Zweck.

Indem wir von den Gesundheitsreisenden, die jahraus jahrein von einem Badeorte, von einem klimatischen Curorte zum anderen ziehen, die den Winter regelmäßig in Nizza und den Sommer im Engadin zubringen, ebenso absehen, wie von den Commis voyageurs, dieser fatalsten Sorte von Reisenden,

welche die Waggon's mit ihren Mustercartons und ihren meist erotischen Ausschneidereien unsicher machen, gelangen wir nun zu den echten menschlichen Zugvögeln, die, im Gegensatz zu ihren gefiederten Genossen, nur einzeln wandern, zu dem fahrenden Volke der Studenten und Künstler, zu den Ferien- und Urlaubreisenden. Nur sie genießen die ganze Poesie des Reisens. Ob sie nun mit dem Känzel auf dem Rücken rüstig durch Wald und Feld schreiten, oder ob sie sich und ihr Glück dem schnaubenden Dampfschiffe anvertrauen, sie allein sind frei. Wie sehnsüchtig wird die Zeit der Ferien, des Urlaubs erwartet, wie weise und trunken zugleich wird sie ausgenüßt! Man bleibt, wo es Einem gerade gefällt. Der Maler stößt seinen Farbenstock in die Erde als Zeichen der Besignahme, wo er ein neues pittoreskes Motiv findet, sei es in der Natur, sei es in den Zügen, den Trachten, dem Wesen der Menschen. Der Student füllt sich von einem stillen „Wirtshaus mit kühlen Bieren“ und einer schlanken blühenden Hebe gefesselt. Der Poet lauscht dem Herzschlag des schlüchtern Volkes, er notirt sich Volkslieder, er läßt sich in der rauchigen Schenke Dorfgeschichten erzählen, die er vielleicht später literarisch verwerten kann. Der junge Beamte, dem der Actenstaub beklemmend auf der Brust liegt, sucht sich im reinen Aether gesund zu baden.

Aber jung muß man sein, um so zu reisen, um diese Reisen ganz genießen zu können. Nicht „reif sein“, nein, jung sein ist alles. Mich ergreift immer eine wehmüthige Stimmung, wenn ich so junge, frohgemuthete Gesellen in die Welt hinaus ziehen sehe, ich muß der dahingeschwundenen Jahre gedenken, in welchen die holdselige Frau Abentüre auch mich hinauslockte in ihr romantisches Zauberland. Junge Zugvögel, Glück auf zur Fahrt! Mögen eure Schwingen erstarken auf dem fröhlichen Zuge, und möget ihr Baumaterial mit heimbringen für euer künftiges Nest!

Jean Loup, der Irrsinnige von Marseille.

Roman nach Emile Richbourg von Max von Weiskenthurn. (52. Fortsetzung.)

18. Capitel.

Das Geheimnis der Baronin.

Die Baronin blickte überrascht empor.

„Stauen Sie nicht!“ fuhr Lagarde fort. „Sie sollen bald alles erfahren. Sie wissen, daß ich der Freund aller jener bin, welche das Schicksal verfolgt. Jean Loup ist eingekerkert worden, obgleich er schuldlos an dem Verbrechen ist, dessen man ihn zeugt. Ich habe beschlossen, alles daran zu setzen, um Jean Loup der menschlichen Gesellschaft zuzuführen, und habe das Mittel gefunden, dies zu bewerkstelligen. Um bei meiner schwierigen Aufgabe ans Ziel zu gelangen, habe ich auf die gütige Mitwirkung zweier Personen gerechnet. Die eine derselben sind Sie, Frau Baronin.“

„Ich?“

„Ja, Sie und Ihre Fräulein Tochter!“

„Mein Herr!“

„Sie werden mit dem Fräulein von Simaise Schloß Baucourt verlassen und in Epinal wohnen, in einem Hause, in welchem seit gestern auch Jean Loup sich befindet!“

Die Baronin erhob sich erregt. Die Annahme des Fremden reizte sie auf das äußerste.

„Ich bitte Sie, Madame, bleiben Sie ruhig. Was ich von Ihnen fordere, dünkt Ihnen seltsam, unerfüllbar, doch die Nähe des Fräuleins ist für Jean Loup eine absolut zwingende Nothwendigkeit. Die Liebe hat schon manches Wunder vollbracht; ich will derselben eine neue Aufgabe stellen.“

„Ihr Vorschlag ist unerhört!“ unterbrach ihn Frau von Simaise empört.

gleichfalls nicht genehmigt, weil die Eintheilung in verschiedene Wahlkategorien doch nur den Zweck haben kann, daß sowohl der Kleinhandel als auch der im größeren Maßstabe betriebene Handel seine besonderen Vertreter in der Kammer habe, durch die oben beantragte Untertheilung aber eine große Anzahl der Kleinhändler in die Gruppe der größeren Handelsgeschäfte gedrängt werden würde, und weil außerdem innerhalb der Handelssection die Kategorie des Großbetriebes, wenn sie auch wegen der zu geringen Anzahl von Wahlberechtigten factisch nicht gebildet werden konnte, doch in der Wahlordnung principiell aufgestellt werden soll, daß sie mit mindestens 100 fl. besteuerten Handelsunternehmungen nach § 7, alinea 2, des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, das Recht auf Vereinigung in eine solche besondere Kategorie haben.

Es wurde daher im § 2 bestimmt, daß die Handelssection durch drei Wahlkategorien gewählt werde, welche bestehen:

- a) aus denjenigen Handelstreibenden, welche von dem Handelsgewerbe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 100 fl. ohne Zuschläge entrichten,
- b) aus denjenigen Handelstreibenden, welche vom Handelsgewerbe eine l. f. Erwerbsteuer von 8 fl. 40 kr. ohne Zuschläge entrichten und nicht zur Kategorie a gehören,
- c) aus den übrigen Handelstreibenden, welche von dem Handelsgewerbe eine Erwerbsteuer von mindestens 2 fl. 10 kr. ohne Zuschläge entrichten.

So lange die erforderliche Anzahl von Wählern zur selbständigen Bildung der ersten Wahlkategorie (I, a) nicht vorhanden ist, wählen die Wahlberechtigten dieser Kategorie mit jenen der folgenden Kategorie (I, b) gemeinschaftlich sechs wirkliche Mitglieder; die dritte Kategorie (I, c) wählt vier wirkliche Mitglieder.

Die Wahlordnung der Gewerbe- und Bergbau-Section wurde von der geehrten Handels- und Gewerbekammer beantragte Untertheilung gleichfalls nicht genehmigt.

Vor allem konnte die Unterlassung der Aufstellung einer besonderen Wahlkategorie für die Bergbautreibenden nicht gebilligt werden, weil abgesehen davon, daß die Bergbautreibenden seither stets einen besonderen Wahlkörper gebildet haben, der Bergbau in Krain eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat, von den im Kammerbezirke befindlichen 50 Bergbautreibenden an Massengebühren der Betrag von zusammen 2144 fl. gezahlt wird und endlich der von der geehrten Handels- und Gewerbekammer angeführte Umstand, daß eine große Anzahl der Bergbautreibenden auch gleichzeitig in der Abtheilung der Großindustrie wahlberechtigt sei, hier nicht als ausschlaggebend angesehen werden kann, indem trotz dieses nur theilweise zutreffenden Umstandes der weitaus größere Theil der Bergbautreibenden in der Großindustrie nicht wahlberechtigt ist.

Es wurde daher für die Bergbautreibenden eine besondere Wahlkategorie beibehalten und derselben wie bisher die Wahl von zwei wirklichen Mitgliedern belassen.

Außerdem wurde im Hinblick auf die geringe Anzahl jener Gewerbetreibenden, welche im Kammerbezirke

an l. f. Erwerbsteuer 100 fl. und darüber zahlen, die von der geehrten Handels- und Gewerbekammer für die Kategorie der Großindustrie beantragte Anzahl von drei durch sie zu wählenden Kammermitglieder als zu hoch bemessen befunden und die Anzahl der von dieser Wahlkategorie zu wählenden Kammermitglieder auf zwei festgesetzt.

Ferner wurde im § 2 sub I und II je ein Passus eingefügt, welcher die Forderung des § 7, Absatz 2, des Handelskammergesetzes, wornach der Steuerzensus für die Wahlberechtigung zum Landtage auch die Kammerwahlberechtigung begründet, in principieller Weise zum Ausdruck bringt. Obzwar die Laibacher Kammer mit ihrem Minimalzensus von 2 fl. 10 kr. unter den gegenwärtigen Landtagswahlzensus herabgegangen ist, wird doch auf die Einfügung des gedachten Passus, welcher sich, dem Gesetze entsprechend, nunmehr in sämtlichen Wahlordnungen findet und einer etwaigen künftigen Herabsetzung des Landtagswahlzensus Rechnung trägt, Wert gelegt.

Ferner hat in der Aufzählung der zur Handels- resp. Gewerbe-Section gehörigen Gewerbebranche insofern eine Rectification platzzugreifen, als unter den Handelsgewerben auch das Expeditions- (vor dem Commissions-) Geschäft anzuführen wäre, wogegen bei der Gewerbe-Section die Eingangsworte «die Gewerbe der Urproduction aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Mineralreiche» zu entfallen haben, dagegen am Schlusse die Worte «endlich den Bergbau» aufzunehmen sind.

An den §§ 3 bis 13 sind gegenüber dem mit dem hohen Handels-Ministerialerlasse vom 9. Jänner 1883, Z. 38 893 (intimiert mit h. v. Zuschrift vom 20. Jänner 1883, Z. 152/pr.), hinausgegebenen Normalstatute einige Modificationen vorgenommen worden, welche sich im Verlaufe der Verhandlungen über die Wahlordnungsrevision als erforderlich herausgestellt haben. Insbesondere

gilt dies von den Normen der §§ 8 und 9, betreffend die Rücksendung der ausgefüllten Stimmzettel sammt Legimitationskarten seitens der Wahlberechtigten an die Wahlcommission.

In dieser Beziehung wurde unter Würdigung der gegen die Eignung aller Gemeinden als obligatorische Vermittlungsorgane erhobenen Bedenken eine Aenderung der ursprünglichen Bestimmungen in dem Sinne concebirt, daß nur die Gewerbebehörden für die Rücksendung der Wahlpapiere seitens der Wähler an die Wahlcommission eine nicht zu umgehende Zwischeninstanz bilden, während es den Wählern freigestellt bleibt, ihre Stimmzettel nebst Legimitationskarten auf beliebigem Wege (durch die Postanstalt, die Steuer- oder Gemeindeämter u. s. w.) an die Gewerbebehörde erster Instanz gelangen zu lassen. Das hohe k. k. Handelsministerium erwartet von diesem Vorgange, welcher nunmehr als endgiltig normiert zu betrachten ist, eine Gewährleistung für die Correctheit des Wahlaetes.

Der von der geehrten Handels- und Gewerbekammer vorgeschlagene Zusatz zum § 8, alinea 7, wurde als nicht opportun abgelehnt, dem zu alinea 5 dieses Paragraphen beantragten Zusatz im § 9 entsprechende Rechnung getragen.

Es wird demnach die geehrte Handels- und Gewerbekammer in Folge des vorerwähnten Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 17. Jänner 1884, Z. 37831, aufgefordert, ein mit dem beiliegenden Exemplare übereinstimmendes Pare ihrer neuen Wahlordnung binnen 8 Tagen anher vorzulegen, damit solche dem hohen k. k. Handelsministerium zur Beisezung der Genehmigungsclausel unterbreitet werde.

Das anruhende, vom hohen k. k. Handelsministerium adjustierte Exemplar der Wahlordnung ist hiebei gleichzeitig wieder anher beizulegen.

Die genehmigte

neue Wahlordnung

lautet:

§ 1. Die Handels- und Gewerbekammer in Laibach besteht aus 24 wirklichen Mitgliedern, welche in Sectionen eingetheilt sind, nämlich:

- I. die Handelssection;
- II. die Gewerbe-Section, in welcher letztere auch die Angelegenheiten des Bergbaues gehören.

In der Section I sind 10 Mitglieder.

In der Section II sind 14 Mitglieder.

Von den Mitgliedern der Kammer müssen im Standort der Kammer sesshaft sein:

- 1.) aus der Handelssection 6; 2.) aus der Gewerbe-Section 8.

§ 2. I. Die Handelssection umfaßt alle Handelsgewerbe, und zwar zunächst den Handel mit Vieh, landwirtschaftlichen Producten, Brenn-, Bau- und Zeugholz, Kohlen aller Art, Coaks und Torf, Erden, Steinen und Erzen, Metallen und Metallwaren, Maschinen aller Art, Thon- und Glaswaren, Holz-, Kurz- und Galanteriewaren, Seide und deren Gespinnsten, Schafwolle und deren Gespinnsten, Baumwolle und deren Gespinnsten, Flachs, Hanf, Jute und deren Gespinnsten, Geweben aus allen Stoffen, und mit Wein-, Branntwein-, Spiritus-, Essig-, Zucker-, Spezerei- und Materialwaren, Eisenwaren und Getränken aller Art, Del, Fetten und Beleuchtungsmaterialien, Drogen und Farben, gemischten Waren, Lebensmitteln und Hausgeräthen, Artikeln der Trödelei, Abfällen; ferner: den Buchhandel, den Kunst- und Musikalienhandel, den Antiquariatshandel, die Zeitungs- und Zeitungsexpedition und den Zeitungsverkauf, das Buch- und Musikaliengeschäft, das Banquier- und Wechselgeschäft, das Expeditions-, Commissions- und Agentengeschäft, das Stellenvermittlungsgeschäft, das Annoncen- und Inseratengeschäft, die Aufbewahrungsanstalten (Lagerhäuser u. s. w.), das Leihgeschäft von Motoren und Maschinen, die Banken, die Sparcassen, die Pfandleihanstalten, die Versicherungsanstalten, Transportgewerbe, Eisenbahnen u. s. w.

Die Handelssection wird durch drei Wahlkategorien (Wahlkörper) gewählt. Dieselben bestehen aus: a) denjenigen Handelstreibenden, welche von dem Handelsgewerbe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 100 fl. jährlich ohne Zuschläge entrichten (Großhandel) [§ 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. Bl.);

b) denjenigen Handelstreibenden, welche von dem Handelsgewerbe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 2 fl. 10 kr. ohne Zuschläge entrichten (Kleinhandel) [§ 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. Bl.);

c) den übrigen Handelstreibenden, welche von dem Handelsgewerbe eine Erwerbsteuer von mindestens 2 fl. 10 kr. ohne Zuschläge entrichten (Kleinhandel) [§ 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. Bl.);

„Und dennoch werden Sie meine Bitte, die ich an Sie stelle, nicht abschlagen, ich bin dessen gewiß!“

„Mein Herr!“

„Als Sie sich von ihrem Gatten trennten, war die Ueberraschung, welche alle Ihre Freunde empfanden, keine geringe, denn nichts hatte auf eine so plötzliche Lösung schließen lassen. Herr von Simaise hatte sich seines schmachlichen Benehmens in keiner Weise geschämt. Sie waren tief unglücklich, doch bereits seit drei Jahren waren die Verhältnisse derart gewesen und im Interesse Ihrer Kinder hatten Sie stets die größte Resignation an den Tag gelegt. Man hatte somit alle Ursache, anzunehmen, daß nicht allein das scandalöse Benehmen des Herrn von Simaise es sei, welches Ihre plötzliche Abreise veranlaßte. Was mich betrifft, gnädige Frau, so habe ich die unumstößliche Ueberzeugung, daß Sie irgend eine Entdeckung gemacht haben, welche Ihre sofortige Trennung zur Nothwendigkeit hatte!“

Frau von Simaise blickte mit allen Zeichen jähren Erschreckens auf den Sprecher.

„Wollen Sie mir mittheilen, was Sie entdeckt haben, Frau Baronin?“

„Mein Herr!“

„Ah, ich begreife, welchen Kampf Sie im gegenwärtigen Augenblicke kämpfen müssen und wie schwer es Ihnen wird, mir zu antworten, aber ich muß wissen, wie weit Sie unterrichtet sind. Ich will Ihnen Ihre Aufgabe erleichtern und versichere Sie, daß ich alle Geheimnisse des Freiherrn von Simaise kenne!“

„Herr — wer sind Sie?“ rief die Baronin bestürzt aus.

„Ich habe es Ihnen bereits mitgetheilt. Ich bin Ihr Freund, ich bin der Rächer armer Opfer! Glauben Sie mir, wenn ich nicht Mitleid empfunden hätte für Sie und Ihre Tochter, der Freiherr von Simaise befände sich bereits seit einem Jahre im Bagno!“

Die arme Frau stieß einen Schrei aus und sank halb leblos in die Kissen zurück.

„Sprechen Sie immerhin mit rückhaltloser Offenheit, Frau Baronin, ich bin überzeugt, daß Sie nicht alles wissen, und was Sie nicht wissen, das werde ich Ihnen mittheilen. Haben Sie von einem Verbrechen reden hören, welches in Blaincourt verübt wurde unter sehr geheimnißvollen Umständen, zu derselben Zeit etwa, als Sie selbst nach Baucourt sich zurückzogen?“

„Ja,“ hauchte die Baronin.

„Die Urheber dieses Verbrechens sind unbekannt geblieben, auch wer das Opfer gewesen, weiß man nicht. Ahnen Sie nicht, wer es gewesen, der die Glenden bewaffnet hat, welche der strafenden Behörde entgangen sind?“

„Entsetzlich!“ wehlagte die Baronin.

„Das Opfer hieß Charles Chevry!“

„Ich habe seinen Namen nicht vergessen! Ohne es zu wollen, bin ich es gewesen, der ihn den Mördern in die Hände geliefert hat.“

„Wieso?“

„Ich muß also sprechen, mein Herr?“

„Ja, es muß sein!“

Die Baronin fuhr sich langsam mit der Hand über die Stirn, dann hob sie an:

„Eines Tages kam ein junger, gut gekleideter Mann nach dem Palais Simaise und verlangte, meinen Mann zu sprechen. Als man ihm mittheilte, daß derselbe abwesend sei, wollte er mich sehen. Ich empfing ihn, er theilte mir mit, daß er Charles Chevry heiße und mit seiner Frau aus Indien komme. Erst seit wenigen Tagen halte er sich in Paris auf.“

„Meine Frau und ich,“ sagte er, „verdanken unser ganzes Glück dem Herrn Marquis von Chamarrande und seiner Gemahlin!“

Ich glaubte anfangs, er spreche von der Mutter meines Gemahls, welche in erster Ehe einem Marquis von Chamarrande vermählt gewesen war. Doch der

Besucher ließ mich nicht lange im Unklaren. Ich war nicht wenig überrascht, zu vernehmen, daß der Marquis von Chamarrande, der ältere Stiefbruder meines Gemahls, welcher zur See mehrere Jahre zuvor gestorben war, sich in Batavia vermählt haben sollte. Da mein Gemahl nie zu mir davon gesprochen hatte, so hegte ich bezüglich dieser Angabe einigen Zweifel, doch Herr Chevry zeigte mir einen vollständig legalen Trauschein. Ich war verwirrt. Herr Chevry theilte mir mit, daß der Marquis von Chamarrande, nachdem er einen bedeutenden Theil seines Vermögens flüssig gemacht, in demselben Jahre, in welchem der Tod ihn ereilt, seine junge Frau nach Frankreich geführt hätte, wo er sich bleibend habe niederlassen wollen.

„Seit dem Tode des Marquis,“ fuhr Charles Chevry fort, „haben wir mehrere Briefe an die Marquise geschrieben, sie blieben unbeantwortet. Wir richteten ein Schreiben an den Herrn Baron von Simaise, auch dieses fand keine Erwiderung. Wir empfanden lebhafteste Besorgnis hinsichtlich der Marquise und beschloßen deshalb endlich, als Jahr um Jahr verging, ohne daß an uns eine Nachricht gekommen wäre, unser Handlungshaus aufzulösen, und schifften uns ein, um in Frankreich selbst nachzuforschen, was aus der Marquise von Chamarrande geworden sei. Wir kamen hierher, aber alle unsere Erkundigungen blieben nutzlos. Man hat hier niemals von der Marquise von Chamarrande reden hören. Aber was sonderbar erscheint, ist, daß die Vermögensverhältnisse des Herrn von Simaise eines wesentlichen Aufschwunges sich erfreuten von dem Moment an, in welchem sein Bruder gestorben war. Was läßt sich daraus schließen? Ich leugne nicht, Frau Baronin, daß ich den Verdacht schöpfe, Herr von Simaise habe die Marquise verschwinden lassen, um sich ihres Vermögens zu bemächtigen.“

(Fortsetzung folgt.)

b) denjenigen Handelstreibenden, welche von dem Handelsgewerbe eine l. f. Erwerbsteuer im Mindestbetrage von 8 fl. 40 kr. jährlich ohne Zuschläge zahlen und nicht zur Kategorie a gehören;

c) den übrigen Handelstreibenden, welche von dem Handelsgewerbe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 2 fl. 10 kr. ohne Zuschläge jährlich zahlen. Jedenfalls genügt die Entrichtung des dem Minimalcensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Betrages an jährlicher, von einem Handelsgewerbe in der betreffenden Gemeinde gezahlter l. f. Erwerbsteuer, um die Wahlberechtigung in dieser Wahlkategorie (Wahlkörper c der Handelssection) zu begründen (§ 7, Absatz 2, des Handelskammergesetzes).

So lange die erforderliche Anzahl von Wählern zur selbstständigen Bildung der ersten Wahlkategorie (I, a) nicht vorhanden ist, wählen die Wahlberechtigten dieser Kategorie mit denen der folgenden Kategorie (I, b) gemeinschaftlich 6 wirkliche Mitglieder; die dritte Kategorie (I, c) wählt 4 wirkliche Mitglieder.

II. Die Gewerbelection umfasst die gewerbliche Industrie, und zwar: die Erzeugung von Metallen und Metallwaren, Maschinen, Werkzeugen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln, Steinen und Erden, Thon- und Glaswaren, Holz-, Bein-, Kautschuk- und Guttaperchawaren, Leder, dann von Leder- und Pelzwaren, sowie die Fabrikate aus Borsten, Haaren und Federn, Gespinnsten und Geweben aller Art, desgleichen von Artikeln des Tapezierergewerbes, Bekleidungs- und Putzwaren, Papier und Papierwaren, Nahrungs- und Genussmitteln, chemischen Producten aller Art, auch von Producten der Baugewerbe, sowie der polygraphischen und Kunstgewerbe; ferner nachfolgende Gewerbe, als: Hotels, Gasthöfe, Gastwirthschaften, Speise- und Schankwirthschaften, Restaurants, Cafés, Gar- und Volkstüchen, Fleischer, Bade-Anstalten, Barbier- und Friseur-, Theaterunternehmer, Wagenhhaber u. s. w., endlich den Bergbau.

Die Gewerbelection wird durch drei Wahlkategorien (Wahlkörper) gewählt.

Dieselben bestehen aus:

a) denjenigen Gewerbetreibenden, welche von dem Gewerbebetriebe eine l. f. Erwerbsteuer ohne Zuschläge von mindestens 100 fl. jährlich entrichten (Großindustrie [§ 7, Absatz 2, des Handelskammergesetzes]);

b) denjenigen Gewerbetreibenden, welche von dem Gewerbebetriebe eine l. f. Erwerbsteuer ohne Zuschläge im Mindestbetrage von 2 fl. 10 kr. zahlen und nicht zur Kategorie a gehören;

c) den Bergbaubetriebenden, welche von dem Betriebe des Bergbaues eine Massengebühr ohne Zuschläge von mindestens 4 fl. 20 kr. jährlich entrichten.

Jedenfalls genügt die Entrichtung des dem Minimalcensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Betrages an jährlicher, von einem Gewerbebetriebe in der betreffenden Gemeinde gezahlter l. f. Erwerbsteuer oder von einem Bergbaue gezahlter Massengebühr, um die Wahlberechtigung in der Wahlkategorie (Wahlkörper) b, respective c der Gewerbelection zu begründen (§ 7, Absatz 2, des Handelskammergesetzes).

Die Wahlkategorie II, a wählt 2 wirkliche Mitglieder,
" " II, b " 10 " "
" " II, c " 2 " "

zusammen 14 wirkliche Mitglieder.

§ 3. Die öffentlichen Gesellschaften werden in jene Wahlkategorien eingetheilt, in welche das Unternehmen, dem sie angehören, nach dem Steuerensus fällt.

Diejenigen Personen, welche als Vorstände oder Directoren commercielle oder industrielle Actienunternehmungen leiten, üben das Wahlrecht in jener Kategorie aus, in welche das von ihnen geleitete Unternehmen gehört.

§ 4. Jeder Wahlberechtigte wählt nur in der Wahlkategorie (Wahlkörper), welcher er angehört (§ 2).

Wer in mehreren Wahlkategorien (Wahlkörpern) wahlberechtigt ist, kann nur in einer derselben sein Stimmrecht ausüben, und es steht einem solchen Wähler frei, sich zu erklären, in welcher Wahlkategorie (Wahlkörper) er das Wahlrecht ausüben will (§ 7, Absatz 5, des Handelskammergesetzes).

Der in mehreren Wahlkategorien Wahlberechtigte wird, wenn er sich nicht für die eine oder die andere Kategorie erklärt, in diejenige Kategorie eingereiht, in welcher er die höhere Steuer zahlt.

Jede Wahlkategorie (Wahlkörper) wählt selbstständig die auf sie entfallende Zahl von wirklichen Mitgliedern (§ 9, Absatz 2, des Handelskammergesetzes).

Eine Cumulierung der Stimmen verschiedener Wählerkategorien findet nicht statt (§ 9, Absatz 3, des Handelskammergesetzes).

§ 5. Activ wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbebestandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind und im Bezirke der Kammer eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbstständig oder als öffentliche Gesellschafter (nach Maßgabe der Artikel 85 und 99 des Handelsgesetzbuches) betreiben; dann jene Personen, welche als Vorstände

oder Directoren commercielle oder industrielle Actienunternehmungen leiten (§ 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85), wenn von den aufgeführten Unternehmungen der im § 7, Absatz 2, des citirten Gesetzes, respective im § 2 der gegenwärtigen Wahlordnung bezeichnete Steuerbetrag entrichtet wird.

Die Entrichtung der Massengebühr wird bezüglich der Begründung des Wahlrechtes und der Einteilung in die Wahlkategorien (Wahlkörper) der Erwerbsteuerleistung gleich gehalten.

Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter aus (§ 7, Absatz 4, des Handelskammergesetzes).

Gewerkschaften, Fabriks- und Handelsgesellschaften, Vereine, gemeinschaftliche Privilegieninhaber und alle derlei Collectivpersonen sind nur zur Abgabe einer Wahlstimme berechtigt.

Das Wahlrecht wird durch diejenige Person ausgeübt, welcher nach Gesetz oder Statut die Vertretung des Unternehmens zusteht.

Passiv wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbebestandes, welche österreichische Staatsbürger sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen und ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben.

Ausgeschlossen vom activen und passiven Wahlrecht sind diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind (§ 7, Absatz 10, des Handelskammergesetzes).

Außerdem sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen: Kaufleute, welche in Concurs verfallen sind, insoweit sie nicht die Wiederbefähigung erlangt haben (§§ 246 und 253 der Concursordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869).

§ 6. Die Berufung der wirklichen Kammermitglieder erfolgt durch directe Wahl. Die wirklichen Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Los. Die Austrittenden sind wieder wählbar.

Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so beruft die Kammer jene als wirkliche Mitglieder ein, welche bei der letzten Wahl die meisten Stimmen nach den Erstgewählten in der betreffenden Kategorie erhalten haben. Die so Einberufenen fungieren nur bis zur nächsten Wahlperiode (§ 6 des Handelskammergesetzes).

§ 7. Zur Einleitung und Durchführung der Wahlen wird durch die politische Landesbehörde gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl eine Wahlcommission bestellt.

Den Vorsitz in der Wahlcommission führt ein vom Handelsminister ernannter Commissär.

Die Wahlcommission besteht aus einem Mitgliede des Gemeinderathes in Laibach und aus sechs Vertretern der Kammer, von denen zwei der Handelssection und vier der Gewerbelection angehören, und aus einem Schriftführer (§ 8 des Handelskammergesetzes).

Sowohl das Mitglied des Gemeinderathes als auch die Vertreter der Kammer werden durch die politische Landesbehörde als Mitglieder der Wahlcommission bestellt. Dem Gemeinderathe und der Kammer steht es zu, diesfalls ihre Vorschläge an die politische Landesbehörde zu erstatten.

Im Falle der Auflösung der Kammer (§ 23 H. R. G.) werden von der politischen Landesbehörde einige Vertrauensmänner des Handels- und Gewerbebestandes des Kammerbezirkes in die Wahlcommission berufen.

Die Commission führt den Titel: R. k. Wahlcommission für die Handels- und Gewerbelection in Laibach.

Alle dieser Wahlcommission zustehenden Entscheidungen sind endgiltig.

Die politischen Verwaltungsbehörden und die Gemeindevorstellungen des Kammerbezirkes sind verpflichtet, die Wahlcommission bei der Durchführung der Wahlgeschäfte wirksam zu unterstützen.

Die Commission amtiert im Locale der Handels- und Gewerbelection in Laibach.

Die Kammer hat das nothwendige Hilfspersonale zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten der Wahl werden aus dem Kammerbudget bestritten.

§ 8. Die Wahlcommission verfaßt auf Grund der von der Kammer geführten Register, und falls die Kammer aufgelöst ist (§ 23 H. R. G.), eventuell auf Grundlage der zu Gebote stehenden amtlichen Befehle, nach den einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörpern) die Listen der Wahlberechtigten, welche Vor- und Zunamen, den Gewerbezweig der Wahlberechtigten, den Standort des Unternehmens und die Steuerleistung zu enthalten

haben, und legt dieselben unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen zur Anbringung allfälliger Einsprüche öffentlich, nämlich bei den k. k. Steuerämtern und dem Stadtmagistrate in Laibach, auf.

Ueber diese Einsprüche entscheidet die Wahlcommission und gibt ihre Entscheidung den Reclamanten bekannt.

Auf Grund der berichtigten Wählerlisten fertigt die Wahlcommission die Legitimationskarten nebst den Stimmzetteln für den Wahlact aus und sendet diese mit der Wahlauschreibung den Wahlberechtigten zu (§ 8 H. R. G.).

Die Wahlauschreibung hat die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach den einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörpern) sowie die Angabe zu enthalten, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahlhandlung vor der Wahlcommission durch mündliche Abstimmung oder persönliche Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel stattfindet (§ 9 H. R. G.) und zu welcher Stunde diese Stimmgebungen geschlossen werden.

Außerdem ist in der Wahlauschreibung der Tag anzugeben, bis zu welchem im Falle der Wahl durch Einsendung der von den Wählern unterschriebenen Stimmzettel (§ 9 H. R. G.) die ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettel sammt den Legitimationskarten bei der Gewerbebehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise Magistrat und Gemeindevorstand der Städte mit eigenem Statut) des Standortes der Unternehmung eingelangt sein müssen.

Die Wahlen der Handels- und Gewerbelection, beziehungsweise der einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörper) derselben können in angemessenen, von der Wahlcommission zu bestimmenden Zwischenräumen vorgenommen werden (§ 9, Absatz 3, des Handelskammergesetzes).

Der Wahltermin ist in einer solchen Weise festzusetzen, daß die Zwischenzeit bis zum Scrutinium, zur Abgabe der Stimmzettel und zur Einsendung derselben an die Wahlcommission (§ 9) ausreicht.

Die Zusendung der Wahlauschreibung nebst den Stimmzetteln und Legitimationskarten hat durch die Wahlcommission im Wege der Gewerbebehörde erster Instanz in der Art zu geschehen, daß nach Maßgabe des Standortes der Unternehmung der Wahlberechtigten die obigen Druckorten nach Gemeinden geordnet und unter Beigabe von nach Gemeinden ausgefertigten Consignationen den bezeichneten Gewerbebehörden übermittlelt und von diesen an die Wahlberechtigten gegen Zustellungsnachweis, und zwar in Städten mit eigenen Statuten unmittelbar, sonst aber im Wege der Gemeindeämter, zugestellt werden.

§ 9. Die Wahl geschieht öffentlich, und zwar nach dem Willen des Wählers entweder a) durch mündliche Abstimmung oder b) durch persönliche Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlcommission, oder c) mittelst Einsendung der vom Wähler unterschriebenen Stimmzettel im Wege der Gewerbebehörde erster Instanz unter Abgabe, beziehungsweise Beilegung der Legitimationskarte.

Die Stimmzettel können offen oder verschlossen abgegeben oder eingesendet werden. Verschlossene Stimmzettel müssen von außen mit dem Namen des Wählers versehen sein.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht durch Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettels (Absatz 1, sub c) ausüben, haben ihre Stimmzettel nebst den Legitimationskarten binnen des festgesetzten Termines bei der Gewerbebehörde erster Instanz des Standortes der Unternehmung abzugeben oder an dieselbe einzusenden. Diese Einsendung kann durch Vermittlung der k. k. Postanstalt, der k. k. Steuerämter oder der Gemeindeämter sowie durch eigene Boten erfolgen.

Nach dem festgesetzten Termine bei der Gewerbebehörde einlangende Stimmzettel sind nicht mehr anzunehmen.

Die Gewerbebehörde erster Instanz leitet die eingelangten Stimmzettel sammt Legitimationskarten, nach Gemeinden geordnet und unter Anschluß der im § 8 bezeichneten Consignationen, an die Wahlcommission zu Händen des Obmannes derselben.

Die Gemeindeämter haben bei Wiedervorlage der im § 8 bezeichneten Consignationen an die Gewerbebehörde erster Instanz die Zustellungsnachweise beizuschließen und die unbestellbaren Sendungen an diese Behörde zurückzuleiten.

Der Gewerbebehörde erster Instanz obliegt die Rücksendung der unbestellbaren Sendungen an die Wahlcommission.

§ 10. Die Beförderung der obigen Druckorten (Legitimationskarten, Stimmzettel, Wahlauschreibung) sowie aller Eingaben der Wahlberechtigten an die Wahlcommission erfolgt durch die Post portofrei, wenn sie auf der Adresse den Beifag: »In Wahlangelegenheiten der Handels- und Gewerbelection in Laibach« enthalten (§ 22, Absatz 1, des Handelsgesetzbuches).

§ 11. An dem festgesetzten und den Wählern kundgemachten Tage nimmt die Wahlcommission das Scrutinium vor. Während des Scrutiniums einlangende

Stimmzettel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bei der Gewerbebehörde rechtzeitig abgegeben worden sind (§ 8, Absatz 5).

Die eingesendeten oder persönlich abgegebenen, verschlossenen Stimmzettel sind erst nach Beendigung der persönlichen Stimmgabe von der Wahlcommission vor Beginn des Scrutiniums zu eröffnen.

Unter den für die bezügliche Wahlkategorie (Wahlkörper) wählbaren entscheidet die relative Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von einem Mitgliede der Wahlcommission gezogene Los.

§ 12. Die Wahlcommission prüft die Gültigkeit der Wahlen und macht das endgiltige Ergebnis des Wahlaetes amtlich bekannt.

Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlcommission verständigt.

Ist binnen acht Tagen, vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, von einem Gewählten die Erklärung über die Annahme bei der Wahlcommission nicht eingelangt, so wird derjenige als gewählt angesehen, welcher nach ihm in derselben Wahlkategorie (Wahlkörper) die meisten Stimmen erhalten hat.

Die gewählten Mitglieder sind unter Angabe ihrer Wahlkategorie (Wahlkörper) von der Wahlcommission im Wege der k. k. politischen Landesbehörde dem Handelsministerium anzuzeigen.

§ 13. Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, beziehungsweise Constituirung der neugewählten Kammer.

Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten dieses Ministers, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt.

* * *

Herr Kammerrath Johann Baumgartner macht die Bemerkung, daß man bei der Verathung dieses Gegenstandes in der Section die Behauptung aufstellte, daß es jetzt unmöglich sei, mit Hinblick auf den Handels-Ministerialerlass eine nochmalige Aenderung der neuen Wahlordnung vorzunehmen. Er ist jedoch der Ansicht, daß eine solche Auslegung des Ministerialerlasses nicht die richtige sei, da das hohe k. k. Handelsministerium in der Prager Handels- und Gewerbekammer eine besondere Kategorie für den mittleren Gewerbebestand eingeführt wissen wollte. Das sei zu billigen, denn in der Kammer müssen alle Kategorien der Handels- und Gewerbetreibenden vertreten sein, was jedoch nach der neuen Wahlordnung nicht zutrifft. Es solle noch eine andere Kategorie eingeführt werden, welche den Zweck hätte, daß jene, die eine höhere Erwerbsteuer entrichten, nicht mit den Kleinhändlern und Kleingewerbetreibenden zusammen wählen würden. Der Redner begrüßt freudig den Theil des Ministerialerlasses, mit dem eine besondere Kategorie für den Großhandel eingeführt wird, und stellt den Antrag: Die neue Wahlordnung ist derart zu ändern, daß die zweite Kategorie der Handelstreibenden, welche jährlich an l. f. Erwerbsteuer ohne Zuschläge einen Betrag von 21 fl. entrichten, zwei Kammermitglieder wählen solle; in der dritten Kategorie wären jene Handelstreibenden, welche jährlich mindestens 8 fl. 40 kr. an l. f. Erwerbsteuer ohne Zuschläge zahlen, wahlberechtigt; in der vierten Kategorie sollen jene, die jährlich mindestens 2 fl. 10 kr. an l. f. Erwerbsteuer ohne Zuschläge entrichten, ihr Wahlrecht ausüben.

Herr Kammerrath Dr. Poklukar erwähnt, daß das h. k. k. Handelsministerium auf die von der Kammer gestellten Anträge wohl keine Rücksicht genommen hat, jedoch könne er sich jetzt nicht der Hoffnung hingeben, das hohe k. k. Handelsministerium werde seinen Erlaß widerrufen. Sollte die geringste Hoffnung vorhanden sein, daß eine Modification der bestätigten neuen Wahlordnung zu erzielen wäre, so hätte er auch einige angemessene und begründete Abänderungen vorzuschlagen; da er jedoch vollkommen überzeugt sei, daß dies mit keinem günstigen Erfolge gekrönt werden würde, so könne er auch nicht für neue Anträge auf Abänderung der neuen Wahlordnung stimmen.

Herr Hofrath Graf Chorinsky bemerkt, daß man sich mit Hinblick auf den hohen Ministerialerlass jetzt wohl nicht in weiteren Debatten über die Abänderung der neuen Wahlordnung ergehen kann, da das hohe k. k. Handelsministerium die neue Wahlordnung mit einigen wesentlichen Modificationen bestätigt hat und jetzt nur mehr ein mit dem vorgelegten Exemplare übereinstimmendes Pare der neuen Wahlordnung abverlangt, um demselben die Genehmigungsclausel beizufügen.

Herr Kammerrath Karl Luckmann drückt seine Verwunderung über die Aeußerung des Herrn Regierungsvertreters aus; er und seine Parteigenossen können unmöglich diese Ansicht hegen, sie seien vielmehr überzeugt, daß es noch immer möglich sei, sich zu äußern, in welchen Abschnitten der neuen Wahlordnung die Ansichten der Kammer mit denen des hohen k. k. Handelsministeriums nicht übereinstimmen. Er könne sich nicht dafür erwärmen, daß jene, welche jährlich nur 2 fl. 10 kr. an l. f. Erwerbsteuer ohne Zuschläge entrichten, das Wahlrecht hätten; es gebe keine wirklichen Handels- und Gewerbetreibenden, die eine solche Erwerb-

steuer entrichten, eine solche Erwerbsteuer zahlen fast nur Trödlerrinnen, die keine Geschäftsleiter haben. Es wäre doch nicht angemessen, daß in der Kammer, in der die Interessen der Einzelnen gewahrt werden sollen, jene, die jährlich 52 fl. 50 kr. an Erwerbsteuer zahlen, mit jenen, die nur 2 fl. 10 kr. Erwerbsteuer jährlich entrichten, in einer Kategorie das Wahlrecht ausüben sollen. Es wäre doch nicht angezeigt, daß bei den Wahlen in die Kammer die Schnapsverkäufer das entscheidende Wort hätten. Die Gegenpartei strebe nur aus politischen Rücksichten nach der Erweiterung des Wahlrechtes auf jene, die jährlich 2 fl. 10 kr. an l. f. Erwerbsteuer ohne Zuschläge entrichten; um jedoch zu erzielen, daß jeder Census in der Kammer seine Vertreter hätte, müsse man in dieser Richtung an der neuen Wahlordnung einige Abänderungen vornehmen.

Herr J. Baumgartner behauptet, daß man das Wort «Einvernehmen» nicht richtig auslege; die ungarische Regierung ist in der Auslegung dieses Wortes derselben Ansicht wie er und seine Parteigenossen. Der Redner spricht sich für die Abänderung der neuen Wahlordnung aus, da es ja doch kein Verstoß wäre, wenn man das Ansuchen um einige Abänderungen stelle.

Herr Dr. Poklukar kann nicht genug seiner Verwunderung Ausdruck geben über das jetzige Benehmen und über die Ansichten der Gegenpartei, die jetzt das «Einvernehmen» ganz anders auslegen will, als wie sie es seinerzeit auslegte, als es sich um die Wahl der Landesvertreter in den Landesschulrath handelte; damals behaupteten nämlich die Gegner und die sogenannte liberale Regierung, «Einvernehmen» sei nicht «Zustimmung», sondern dieses Wort lege nur der Regierung die Verpflichtung auf, die interessierte Vertretung einzuvernehmen.

Herr J. Sterbinc spricht sich für die Anträge der Herren Baumgartner und Luckmann auf Abänderung der neuen Wahlordnung aus.

Herr Ottomar Bamberg behauptet, der Sinn der Worte «im Einvernehmen» sei derselbe, wie der der Worte «im gegenseitigen Einverständnis», und nicht der der Worte «nach Einvernehmen».

Bei der Abstimmung bleibt der Antrag des Herrn Baumgartner in der Minorität und es wird der Antrag der Section mit großer Majorität angenommen.

III. Herr Kammerrath Franz Xaver Souvan berichtet über die Zuschrift der k. k. Finanzdirection für Krain, welche der Kammer den Entwurf eines slovenischen Wechselblanquettes mit dem Ersuchen übermittelte, sich über diesen Entwurf und über die Frage zu äußern, ob sich die Ausgabe slovenischer Wechselblanquette überhaupt empfehle. Die Section nahm im Texte auf dem vorgelegten Blanquette einige Veränderungen vor und stellt den Antrag auf Aufnahme dieser Aenderungen. Die Frage, ob sich die Ausgabe slovenischer Wechselblanquette überhaupt empfehle, wird von der Section bejahend beantwortet, da die gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß in Krain, Steiermark, Kärnten und in der gefürsteten Grafschaft Görz mehrere Spar- und Vorschußvereine bestehen, die mit geringer Ausnahme nur mit Slovenen zu thun haben. Weiters muß auch hervorgehoben werden, daß auch im Handel sehr oft Wechsel von Personen acceptiert werden, die nur der slovenischen Sprache mächtig sind, und daß auch selbst Kaufleute, die der deutschen Sprache mächtig sind, slovenische Wechselblanquette begehren. Auf Grund dieser auf genauen Erhebungen basirten Angaben beschloß die Section, der Kammer den Antrag zu stellen, sie möge ihre Aeußerung dahin abgeben, daß die Ausgabe slovenischer Wechselblanquette nicht nur empfehlenswert, sondern sogar eine Nothwendigkeit sei. Auf Grund des Gesagten beantragt der Berichterstatter im Namen der Section, die geehrte Kammer möge im Sinne dieses Berichtes der hohen k. k. Finanzdirection ihre Aeußerung vorlegen.

Herr Kammerrath Carl Luckmann bemerkt, daß doch jeder, der einen Wechsel acceptiert, das Wechselrecht kennen muß. Er meint, daß man im Handel wohl kein Bedürfnis nach slovenischen Wechselblanquettes fühlt, da die slovenische Sprache nur auf die von den Slovenen bewohnten Landestheile eingeschränkt bleibt, und es könnten bei der Escomptierung Schwierigkeiten entstehen. Außerdem müßte man eine Uebersetzung des Wechselrechtes in die slovenische Sprache besorgen, um denjenigen, welche nur slovenisch verstehen, einen Begriff vom Wechsel beizubringen, was auf eine andere Art wohl nicht leicht möglich wäre. Er kann demnach auch für den Antrag nicht stimmen.

Herr Kammerrath Baso Petričić kam nicht genug seiner Verwunderung über die Aeußerungen des Herrn Vorredners Ausdruck geben, da doch alle Handels- und Gewerbetreibenden wohl wissen, was ein Wechsel ist; man sollte schon vom Standpunkte der Gleichberechtigung dem Antrage der Section nicht feindlich gegenüberreten.

Herr Kammerrath Johann Knez macht Herrn Luckmann auf den von Dr. Razlag im Jahre 1862 veröffentlichten slovenischen Text der allgemeinen Wechselordnung und die von demselben veröffentlichten belehrenden Aufsätze über das Wechselrecht aufmerksam.

Nach seiner Ansicht kann es wohl niemanden ein-

fallen zu behaupten, daß sich die Slovenen nicht die nöthigen Kenntnisse über Wechsel aneignen können. Er wisse aus eigener Erfahrung, daß viele Parteien Wechselblanquette mit slovenischem Texte verlangen, und deshalb unterstützt er den Antrag der Section, welcher von der Kammer auch angenommen wird.

IV. Herr Kammerrath Baso Petričić berichtet über die Errichtung eines k. k. Ober-Bahnbetriebsamtes in Laibach. Der Stadtmagistrat in Laibach hat der Kammer eine Abschrift des von ihm an das hohe k. k. Handelsministerium gerichteten Gesuches um Errichtung einer Staatsbahndirection in Laibach übermittelt und um Befürwortung desselben die Kammer gebeten. Der Berichterstatter verliest das erwähnte Gesuch und begründet nachstehende Anträge:

1.) Die Kammer wolle sich beim hohen k. k. Handelsministerium für die Errichtung eines k. k. Ober-Bahnbetriebsamtes in Laibach verwenden.

2.) Die Kammer wolle sich an den Stadtmagistrat wenden, damit dieser die Frage wegen Beistellung der Wohnungen für die beim k. k. Ober-Bahnbetriebsamte Bediensteten ventilieren und das Geeignete vorkehren möchte.

Beide Anträge werden von der Kammer angenommen.

V. Herr Kammerrath Knez berichtet über nachstehenden, der Kammer zugekommenen Handels-Ministerialerlass:

«Seitens der k. k. Statthalterei für Böhmen ist ein Gesuch des böhmischen Landesculturrathes eingelangt um die Einführung im Verordnungswege, daß Getreide nur nach metrischem Gewichte mit der Qualitätsbasis des Hektoliter-Gewichtes und Abstufungen nach Qualitäten (I, II, III) solle gehandelt werden dürfen.

Begründet wird dieses Ansuchen damit, daß fast auf jedem Marke eines und desselben Landestheiles nach anderen, unter einander verschiedenen, nicht immer rationalen Chancen, in vielen Gegenden sogar noch nach altem Maß und Gewicht gehandelt werde, in Folge dessen die in den Marktberichten veröffentlichten Preisnotierungen so verschieden sind, daß nur mit großer Praxis im Getreidehandel ein Verkaufsproject basirt oder calculirt werden könne.

Des weitern wird noch angeführt, daß einheitliche Chancen auf dem Gebiete des Getreideverkehrs bereits in Deutschland, Frankreich und andern Staaten bestehen.

Wegen Erledigung dieses Gesuches hat sich das Handelsministerium mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern in das Einvernehmen gesetzt.

Die im Gegenstande beteiligten Ministerien anerkennen übereinstimmend die Bestrebung des böhmischen Landesculturrathes im Gegenstande als sehr beachtenswert und der Förderung würdig, weil nur auf diese Weise einheitliche Preisnotierungen in den Marktberichten und präcise Anhaltspunkte für den Marktwert der einzelnen Qualitäten erlangt werden können.

Nichtsdestoweniger sind die Ministerien der Ansicht, daß die Erlassung diesbezüglicher imperativer Vorschriften sich nicht empfiehlt, daß es vielmehr den beteiligten Kreisen überlassen werden muß, den angestrebten Modus des Getreideverkaufs und der Preisnotierungen im Wege der Feststellung diesbezüglicher Chancen zur Durchführung zu bringen.

Es wird deshalb der böhmischen Statthalterei nahegelegt, im Wege der Unterbehörden und der Handels- und Gewerbekammern auf die Einführung derartiger, als zweckmäßig erkannter Chancen im Getreidehandel einzuwirken.

Von diesem Ergebnisse der seitens des böhmischen Landesculturrathes im Gegenstande gegebenen Anregung wird die k. k. Landesregierung zu dem Behufe verständigt, um eventuell auch in ihrem Verwaltungsgebiete nach der Lage der Verhältnisse und mit den durch dieselben bedingten Modificationen einen analogen Vorgang einzuhalten, wie Ähnliches hinsichtlich des Handels mit Heu und Stroh in dem h. o. Erlasse vom 29. Juni 1877, Z. 19226, angeordnet worden ist.

Die Section hat die Angelegenheit erwogen, und es zeigte sich, daß im Großhandel nur das metrische Gewicht in Anwendung steht. Im Kleinhandel ist das natürlich noch nicht der Fall, und es wird nicht selten das alte Maß und Gewicht sogar an Märkten angewendet. Die Section ist der Ansicht, daß es nicht nur für den Verkäufer, sondern auch für den Käufer vortheilhafter wäre, wenn überall im Handel mit Getreide das metrische Gewicht eingeführt würde und man den Preis per 100 Kilo bestimmen und kundmachen würde. Sie stellt daher folgende Anträge:

1.) Der hohen k. k. Landesregierung in Laibach empfiehlt die Kammer, daß im Getreidehandel das metrische Gewicht eingeführt und der Preis per 100 Kilo bestimmt werden würde.

2.) An die hohe k. k. Landesregierung wird das Ansuchen gestellt, sie wolle dahin wirken, daß in jenen Gemeinden, wo Getreidemärkte abgehalten werden, das Getreide nur nach metrischem Gewichte gehandelt werden dürfe, daß die Preise per 100 Kilo zu bestimmen und zu verlaufbaren wären.

3.) Es wird an den Stadtmagistrat in Laibach das Ansuchen gestellt, es möge derselbe von jetzt an die Getreidepreise auch nach dem metrischen Gewichte verlaublich machen.

Die Anträge werden von der Kammer angenommen.

VI. Herr Kammerrath Baso Petricic berichtet über die Zuschrift des Landesauschusses, in welcher der Beschluß des Landtages, betreffend die projectierte Unterfrain-Eisenbahn, mitgeteilt und die Kammer ersucht wird, Mitglieder in den Eisenbahnausschuss zu wählen und das Resultat der Wahl bekannt zu geben. Die Section stellt den Antrag, die Kammer wolle drei Mitglieder in diesen Ausschuss wählen. Herr Cichelter beantragt die Wahl von fünf Mitgliedern. Herr Dr. Poklukar erwähnt, dass in diesen Ausschuss nicht nur die Handels- und Gewerbekammer, sondern auch die Stadtvertretung von Laibach und die Sparcasse ihre Vertreter entsenden, weiters seien in denselben auch Vertreter von Unterfrain und Sachverständige in Eisenbahnangelegenheiten eingeladen worden.

Infolge dieser Erklärung des Herrn Dr. Poklukar tritt Herr Cichelter von seinem Antrage zurück. Auf Antrag des Kammermitgliedes Herrn Johann Rnez wählt die Kammer in diesen Ausschuss folgende Herren: den Kammerpräsidenten Herrn Josef Kuschar und die Kammermitglieder Herren Bankraz Cichelter und Baso Petricic.

VII. Der Kammersecretär berichtet über den Erlaß des k. k. Handelsministeriums, mit welchem der Kammer bekanntgegeben wird, dass die Türkei von dem ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht habe, die Revision des Special-Zolltarifs zu begehren, welcher für die Einfuhr österreichischer Erzeugnisse in das Osmanenreich auf Basis der Art. VI und XXI unseres Handelsvertrages mit der Türkei vom 22. Mai 1862 gilt und welcher zuletzt im Jahre 1872 einverständlich mit der Türkei festgesetzt wurde. Zugleich habe die Türkei den Entwurf der Warenclassification mitgeteilt, welchen sie den in Aussicht genommenen Revisionsverhandlungen für den Einfuhr-Zolltarif zugrunde gelegt wissen möchte. Das hohe k. k. Handelsministerium ersucht die Handels- und Gewerbekammer um Erstattung eines Gutachtens über die Exportbeziehungen des Kammerbezirkes nach der Türkei, sowie um die Erhebung und Bekanntgabe der Einheitswerte der in diesem Exporte vorkommenden Waren. Diese Werte sind in aller Regel als Verkaufspreis en gros per 100 Kilogramm netto (wo Productionsplatz in österreichischen Silbergulden zu calculieren; in Fällen, wo usancemäßig nicht nach Gewicht, sondern nach Stück, Meter, Duzend, Gros u. s. w. verkauft wird, sei neben dem Preise der handelsüblichen Einheit (per Stück, Meter u. s. w.) auch das Gewicht derselben anzugeben und der per 100 Kilogramm sich daraus ergebende Wert ersichtlich zu machen. In Fällen, wo die Werte je nach Qualität stark differieren oder verschiedenartige Artikel in einer Post cumuliert erscheinen, seien dieselben möglichst einzeln zu specialisieren und daraus ein Durchschnitt mit Rücksicht auf das tatsächliche Prävalieren gewisser Qualitäten und Artikel im Exporte nach der Türkei zu calculieren; eventuell wäre in solchen Fällen eine Aenderung der Classification zu entwerfen. — Was die Spesen (Transport, Commission und Assurance) anlangt, so wären dieselben separat für gewisse größere Gruppen, für welche sie sich ziemlich gleich bleiben, zusammenzufassen und auf Basis der Annahme von Constantinopel als Abgabensplatz per 100 Kilogramm anzugeben. Eventuelle besondere Angaben und Wünsche über Tara wären ebenfalls ersichtlich zu machen. Schließlich wird im hohen Erlasse hervorgehoben, dass es sich hierbei nicht um eine theoretische Werterhebung im allgemeinen, sondern um den tatsächlich sich vollziehenden Umsatz in der bestimmten Verkehrsrichtung, also mit specieller Bedachtnahme auf die dahin gangbaren Artikel und Qualitäten handle.

In Befolgung obigen hohen Erlasses hat sich die Kammer an alle Industriellen ihres Kammerbezirkes gewendet, von denen sie wusste oder vermuthete, dass sie im Verkehre mit der Türkei stehen. Von mehreren Industriellen langten Antworten ein, dass ihre Producte wohl in der Türkei Absatz finden, dass sie jedoch nicht direct mit den dortigen Geschäftsleuten im Verkehre stehen, sondern dass die Triester den Verkehr vermitteln, sie daher keine Angaben zu machen in der Lage sind. Andere erwiderten, dass ihre Erzeugnisse in der Türkei nicht Absatz finden, und von Zweien langten keine Antworten an. Die Kammer könne ihr Gutachten wohl nur bezüglich der Stahlartikel und Nägel abgeben, da ihr auf Grund der Erhebungen nur Daten über die erwähnten Waren vorliegen. Aus den vorliegenden Daten erhellt, dass aus Krain gefrischter und gepudelter Stahl, gehärtet und geschweert, in Risten verpackt, in die Türkei exportiert wird, und zwar per Jahr ungefähr 6000 Metercentner. Dieser Stahl hat am Erzeugungsorte einen durchschnittlichen Wert von Netto 18 fl. per 100 Kilogramm, welcher Wert je nach Umständen, ob der Stahl ein Herbfriech- oder Puddlingsstahl ist, ob derselbe gehämmert oder gewalzt ist, bis zu 26 fl. per 100 Kilogramm steigt. Die Qualität des krainischen,

Kärntner und steirischen Stahles ist weit besser, als jenes aus deutschen oder englischen Fabriken, und die letzteren sind eben wegen der schlechtern Qualität um 30 bis 40 Procent billiger. Es erscheint demnach wünschenswert, den möglichst niedrigen Zoll für die Einfuhr in die Türkei zu erreichen und dahin zu streben, dass für alle Stahlgattungen aus Oesterreich so wie aus den concurrierenden Ländern England, Deutschland und Frankreich die gleichen Zollbeträge nach dem Gewichte eingehoben werden würden, wodurch der wertvollere österreichische Stahl gegenüber den Stahlgattungen anderer Staaten begünstigt erscheinen würde, was jedoch bei der Verzollung nach dem Werte wohl nicht durchführbar wäre. — Aus Krain werden auch circa 2000 Metercentner geschmiedete Nägel, und zwar Hufnägel, Hellernägel, Schiffsnägel, Levantier-Nägel und Lagelnägel, in die Türkei exportiert, die im Werte per 100 Kilo zwischen 18 und 50 fl. variieren und bezüglich welcher man annehmen kann, dass sie per 100 Kilo am Erzeugungsorte einen Durchschnittswert von 30 fl. haben. — Diese Nägel sind besserer Qualität als jene aus Belgien, England, Deutschland und Frankreich, weil diese theilweise mit Maschinen und aus schlechterem Material erzeugt werden, als die in Krain erzeugten Nägel, welche aus bestem Material mit Handarbeit erzeugt werden. Es wäre daher auch bei diesem Artikel erwünscht, dass der Zoll nach Gewicht bemessen und nicht höher gestellt werden möchte, als der für die gleichen Artikel anderer Staaten. — Die Spesen (Transport, Commission und Assurance) betragen auf Basis der Annahme von Constantinopel per 100 Kilogramm drei Gulden.

Bei der Abstimmung wird folgender Antrag angenommen: Die Kammer wolle im Sinne des obigen Berichtes dem hohen k. k. Handelsministeriums ihr Gutachten abgeben.

VIII. Herr Kammerrath J. Sterbinc macht die Bemerkung, dass die neue Gewerbe-Ordnung schon längere Zeit in Wirksamkeit ist, und in Laibach bestehen ungeachtet dessen noch keine vollkommen organisierten Genossenschaften. Er stellt daher den Antrag: Die Kammer wolle sich diesbezüglich an den Stadtmagistrat wenden.

Herr Kammerrath Bartlma Jitnik unterstützt den Antrag, welcher auch angenommen wird.

Locales.

(Frohneichnamsest.) Infolge der ungünstigen Witterung fanden gestern die üblichen Processionen nicht statt. Die heiligen Ceremonien wurden daher im Innern der Kirchen perfolviert. In der Domkirche wurde das Hochamt vom hochw. Generalvicar Herrn Dr. Pauker von Glanfeld celebriert. Das Sanctissimum beim feierlichen Umgange in der Domkirche wurde vom hochw. Herrn Dompropste Supan getragen. Zu den Kirchenfeierlichkeiten in der Domkirche waren erschienen: Herr Landespräsident Freiherr v. Winkler, Herr Gm. Groller von Mildensee, die Herren Hofrath Graf Chorinsky, Regierungsrath Freiherr von Pascotini, Regierungsrath von Wurzbach, Landes Schulinspector Pirker, die Spitzen der k. k. Civil- und Militärbehörden, Herr Landeshauptmann Graf Thurn mit mehreren Landesauschuss-Mitgliedern, Herr Bürgermeister Grasselli mit mehreren Gemeinderäthen, die Herren Magistratsräthe Perona und Bončina, Herr Handelskammer-Präsident Kuschar mit Herrn Handelskammer-Secretär kais. Rathes Murnik, Mitglieder der hiesigen Behörde und eine große Anzahl anderer Anbähtiger. —er—

(Enquöte.) Im Rathssaale der k. k. Landesregierung hat am 11. d. M. unter Vorsitz des Herrn Landespräsidenten Baron Winkler eine Enquöte stattgefunden, die sich mit der Verathung des in der nächsten Session dem Landtage vorzuliegenden Gesetzesentwurfes, betreffend die Karstaufforstung, beschäftigte. Der von der k. k. Landesregierung auf Grundlage der im Görzischen sowie im Gebiete der Stadt Triest zu Recht bestehenden Karstaufforstungsgesetze ausgearbeitete Gesetzesentwurf wurde nach vierständiger Verathung mit einigen unwesentlichen Aenderungen angenommen. Das Karstaufforstungsgesetz wird nur für das eigentliche Karstgebiet in Wirksamkeit treten. Die Enquöte einigte sich ferner dahin, dass dieses Gesetz eventuell auch auf andere karstähnliche Enclaven Krains ausgedehnt werden soll.

(Gemeinderath.) Heute 5 Uhr nachmittags findet eine Gemeinderathssitzung behufs Erledigung der restlichen Tagesordnung vom 10. d. M. statt.

(Gemeinderathssitzung.) [Schluss.] Der Herr Vorsitzende verliest hierauf eine Zuschrift des Bürgermeisters von Wien, in welcher derselbe den Gemeinderath zur Beschickung der am 26. d. M. in Wien stattfindenden Conferenz der verschiedenen Communen, deren Interessen durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen berührt werden, einladet. Der Herr Vorsitzende erklärt, dass auch die Interessen der Stadt Laibach durch die Verstaatlichung der Kronprinz-Rudolfbahn tangiert werden, denn schon an Schulumlagen kommen der Stadt 650 fl. in Abfall, er ersucht daher den Gemeinderath, über diese Zuschrift entweder schon heute zu verhandeln

oder dieselbe einer Section zur Verathung und Antragstellung zuzuwenden.

Herr Dr. Zarnik beantragt die Zuweisung des genannten Schreibens an den Finanzausschuss. Herr kais. Rath Murnik unterstützt diesen Antrag und erklärt, dass auch an den Landesauschuss eine gleiche Zuschrift gelangt sei. Auch das Land werde im besagten Sinne in seinen Interessen betroffen, und es würde sich bezüglich der Beschickung der Conferenz zwischen dem Landesauschuss und dem Gemeinderathe vielleicht eine Vereinbarung treffen lassen. Der Antrag des Herrn Dr. Zarnik wird hierauf zum Beschlusse erhoben.

Herr Dr. Zarnik erstattet Bericht über die im ersten Wahlkörper stattgefundenen Ergänzungswahl, durch welche Herr Heinrich Nicman zum Gemeinderathe gewählt erscheint. Berichterstatter beantragt die Bestätigung der Wahl. Der Antrag wird angenommen.

Herr Dr. Dolenc berichtet über die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Verwaltung des städtischen Vermögens und beantragt die Wahl des Herrn Jakob Spoljaric. (Wird angenommen.)

Herr kais. Rath Murnik berichtet über das Gesuch der Frau Jeanette Pollak, Witwe des am 17ten März l. J. verstorbenen städtischen Ingenieurs Franz Pollak, um Anweisung einer Pension. Nach den vom Herrn Berichterstatter gestellten Anträgen wird der Bittstellerin eine Pension jährlicher 280 fl. und der Genuss derselben in Graz bewilligt.

Herr Dr. Zarnik berichtet über das Pensionsgesuch des städtischen Detectivs Johann Jzanc, welcher nach vollstreckter 49jähriger Dienstzeit nun im 73. Lebensjahre steht und krankheitshalber einer Dienstleistung nicht mehr fähig ist. Herr Magistratsrath Perona habe sich über die gewissenhafte Dienstleistung des Jzanc lobend ausgesprochen. Berichterstatter beantragt daher, dem Detectiv Jzanc die volle Pension mit 400 fl. zuzuerkennen. (Wird angenommen.)

Herr Herr Bayr erstattet Bericht namens des Schlachthaus-Directoriums über die Eingabe des Vorstandes der Laibacher Fleischhauer-Genossenschaft um einige Aenderungen des Schlachthausregulativs. Berichterstatter stellt folgende Anträge:

1.) Der Bitte des Vorstandes der Fleischhauer-Genossenschaft um Abänderung der Schlachtstunden werde keine Folge gegeben.

Gegen diesen Antrag spricht Herr Dr. Počivavnik. Dem Redner würde es am meisten convenieren, wenn das Schlachthaus jederzeit offen wäre. Da dies jedoch nach einer Erklärung des Herrn Bürgermeisters nicht gut denkbar sei, so unterstützt Herr Dr. Počivavnik die Bitte der Fleischhauer-Genossenschaft, welche wünscht, dass das Schlachthaus in den Wintermonaten von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends und in den Sommermonaten von 3 Uhr morgens bis 9 Uhr abends offen zu halten wäre.

Herr Dr. Ritter von Bleiweis unterstützt den Antrag des Directoriums. Die gegenwärtig festgesetzten Stunden von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends in den Sommermonaten und von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends im Winter genügen vollkommen. Es habe sich noch im alten Schlachthause der Missbrauch eingeschlichen, dass zu jeder beliebigen Zeit geschlachtet wurde. Endlich sei es doch gelungen, Ordnung zu machen, und habe die Sache dadurch nicht gelitten. Treten außerordentliche Gelegenheiten ein, so habe das Directorium ohnehin das Recht, ausnahmsweise Verfügungen zu treffen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Directoriums mit allen gegen fünf Stimmen angenommen.

2.) Den Fleischhauern wird bewilligt, dass sie das Fleisch auch über die eilfte Stunde des nächsten Tages im Schlachthause hängen lassen, doch übernimmt die Schlachthausverwaltung keine Bürgschaft für dieses Fleisch. (Angenommen.)

3.) Das im Schlachthause eingestellte Vieh hat nur dann von der Verwaltung das erforderliche Futter zu erhalten, wenn dies der Eigenthümer binnen 24 Stunden nicht selbst besorgt haben sollte. (Angenommen.)

4.) Die Einfuhr rohen Fleisches in die Stadt ohne den Fleischbeschauzettel wird auf 30 Dekagramm beschränkt. (Angenommen.)

5.) Für die Beschau eingeführten Fleisches wird die Tage mit 3 kr. für das Kilogramm festgesetzt. — Nach warmer Unterstützung seitens des Herrn Bürgermeisters wird dieser Antrag angenommen.

6.) Die an der Maut zu erlegenden Caution per 50 kr. hat für das Rindvieh und für das Vorstenvieh zu entfallen, für das übrige Schlachtvieh aber ist sie beizubehalten. (Angenommen.)

7.) Die Schlachtgebür ist gleich beim Eintritte in den Schlachthof zu entrichten.

8.) Es ist sofort im Concursewege für das Schlachthaus die Stelle eines Inspectors, eines Verwalters und eines Aufsehers auszufüllen. Für den Inspector wird der Gehalt mit 700 fl., für den Verwalter mit 600 fl. und für beide zwei 10perc. in die Pension einrechenbare Quinquennalzulagen bestimmt. Außerdem haben Inspector und Verwalter freie Wohnung im Schlachthause, für die Aufsehersstelle wird der Gehalt mit 360 fl. bestimmt.

Nach längerer Debatte, an welcher sich die Herren Gemeinderäthe Dr. N. v. Bleiweis, Pakič, Zuzel, Dr. Dolenc, Škerbinc, Herr Bürgermeister und der Herr Berichterstatter theilnahmen, wird dieser Antrag angenommen.

9.) Der Magistrat wird mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt. (Angenommen.)

Herr Vicebürgermeister Petricić erstattet Bericht namens der Finanzsection über die am 26sten März l. J. unvermuthet vorgenommene Scontrierung der städtischen Cassa und aller der städtischen Verwaltung anvertrauten Fonds. Der Bericht, dass alles in Ordnung befunden wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Da die Zeit schon sehr vorgeschritten war, wurde über Antrag des Gemeinderathes Herrn Ledenic die Sitzung um halb 9 Uhr geschlossen.

(Generalversammlung der Laibacher freiwilligen Feuerwehr.) [Schluss.] Der Verein hielt im verflossenen Jahre viele Feuerwehrrübungen ab. An die Stadtvertretung von Laibach wurde die Bitte um Anschaffung der nothwendigen Normalschläuche und Herstellung von Perrons am Bette des Laibachflusses gerichtet. Der Verein sprach auch seine Ueberzeugung aus, dass die im landschaftlichen Theater postierte Feuerwehr die gebotene Sicherheit nicht zu bieten vermag, nachdem diesen verantwortungsvollen Dienst gegenwärtig gewöhnliche Arbeiter, nicht aber tüchtig geschulte Feuerwehrleute besorgen. Da der bisherige Übungsplatz den Anforderungen nicht mehr entspricht, wurde die löbliche krainische Sparcasse ersucht, den Garten der alten Schießstätte der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, welchem Ansuchen die löbliche Sparcasseleitung bereitwilligst willfahrte. Die finanzielle Lage des Vereines ist leider nicht günstig, da noch alte Schulden zu bezahlen sind. Mitglieder zählt der Verein 108. Zum Schlusse spricht Berichterstatter Herr Küting der löblichen Stadtvertretung, der löblichen krainischen Sparcasse wie auch den unterstützenden Mitgliedern den Dank des Vereines aus.

Herr Bürgermeister Grasselli dankt dem Vereine für sein ersprießliches Wirken, bedauert, dass die Stadtvertretung gegenwärtig nicht in der Lage ist, den Verein ausgiebiger zu unterstützen, und sichert der Bitte der Vereinsleitung bezüglich der Anschaffung von Normalschläuchen sowie der Reparatur des Übungshauses eine günstige Erledigung zu; die Herstellung von Perrons am Laibachflusse aber werde durch die projectierte Wasserleitung gegenstandslos.

Der Vereinskassier Herr Albin Ahtschin berichtet über die finanzielle Lage des Vereines. Eingenommen hat der Verein im verflossenen Jahre 3960 fl., verausgabte hingegen 3831 fl. 20 kr., so dass ein Rest von 128 fl. 80 kr. in der Cassa verblieb. Der Unterstützungsfond verausgabte 329 fl. 95 kr.; das Vermögen dieses Fonds beträgt 3795 fl. 44 kr. Die Rechnungen wurden in Ordnung befunden.

Nun wird zur Wahl der Vereinsfunctionäre geschritten. Herr Küting erklärt, wegen Geschäftsüberbürdung die Wiederwahl als Schriftführer nicht annehmen zu können. Zum Feuerwehr-Hauptmann wurde einstimmig Herr F. Doberlet gewählt und von den Anwesenden allseits herzlich begrüßt. Zum Schriftführer wurde Herr Küting gewählt, der aber nochmals erklärt, die Wahl nicht annehmen zu können. Beim zweiten Wahlgange wurde Herr Drelse zum Schriftführer gewählt. Zu Abtheilungs-Commandanten wurden gewählt die Herren: A. Ahtschin, F. Schantl, S. Gallé; zu Zugführern die Herren: R. Seunig, R. Vitenc und A. Kavčič; zu Vertrauensmännern die Herren: R. Hinterlehner, J. Jordan und C. Coriari; in den Revisionsausschuss die Herren: F. Gerber, D. Dolenc und S. Čerkl.

Nachdem Herr Doberlet noch mitgetheilt, dass am kommenden Sonntag Herr Ingenieur Schalla mit seinem Apparate sich producieren wird, wurde die Versammlung geschlossen.

(Gestorben) ist am 9. d. M. der in ganz Krain bekannte Bildhauer Stefan Šubic, Vater der beiden rühmlichst bekannten slovenischen Maler Johann und Georg Šubic. Der Verstorbene genoss als Bildhauer weit und breit einen ausgezeichneten Ruf.

(„Beamten = Töchterheim.“) „Der Zehnkreuzer-Verein“ für Errichtung höherer Töchter Schulen gibt bekannt, dass in dem von ihm errichteten „Beamten-Töchterheim“ in Wien mit dem Schuljahre 1884/85 mehrere Plätze in Erledigung kommen, für welche jetzt der Concurrs ausgeschrieben wird. Die Bestimmung des „Beamten-Töchterheim“ ist, jungen Beamten-Töchtern, hauptsächlich aus der Provinz, eine Stätte der Unterkunft, Pflege und sorgsamem Aufsicht zu bieten, wodurch ihnen der Besuch von weiblichen Unterrichtsanstalten ermöglicht und während dieser Zeit das Elternhaus thunlichst ersetzt wird. Der Besuch der verschiedenen Unterrichtsanstalten erfolgt nach Wahl und auf Kosten der Eltern oder deren Stellvertreter. Die Böglinge finden in der Anstalt außer der ihrem Alter und Stande angemessenen körperlichen und moralischen Pflege auch Gelegenheit, sich die für das Hauswesen nöthigen praktischen Kenntnisse anzueignen. Die Aufnahme-Bedingungen sind: 1.) dass die Böglinge Töchter

von öffentlichen oder Privatbeamten im Sinne der Statuten des Zehnkreuzer-Vereines seien; 2.) dass sie das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben; 3.) dass sie eine öffentliche Lehranstalt oder einen Fachkurs in Wien besuchen; 4.) dass genügende Zeugnisse über den bisherigen Schulbesuch oder den Genuss eines entsprechenden Unterrichtes, dann über Gesundheit, Zupfugung und gute Sitten beigebracht werden. Das Kostgeld beträgt, für die zehn Monate des Schuljahres gerechnet, 250 fl., welches in monatlichen anticipativen Raten à 25 fl. an das Präsidium des Zehnkreuzer-Vereines einzusenden ist. In dem Kostgelde sind die Auslagen für Wohnung, Verpflegung, Aufsicht, Wäsche und ärztliche Behandlung in leichteren Krankheitsfällen inbegriffen. Bei dem Umstande, als dem Zehnkreuzer-Vereine auch zahlreiche ganze und halbe Freiplätze in verschiedenen Schulen und Instituten Wiens zur Verfügung stehen, können Bewerberinnen zugleich um solche vacante Freiplätze competieren. Die Gesuche, selbst mit den erforderlichen Beilagen versehen, sind spätestens bis 10. Juli 1884 an das Präsidium des Zehnkreuzer-Vereines, Wien, I., Ballhausplatz 2, einzusenden.

(Für die Geschäftswelt.) In neuester Zeit mehren sich die Fälle, dass private Agentien und sogenannte Auskunfts-Bureaus die Consulate um Mittheilungen über die Creditfähigkeit fremder, in dem Rayon der betreffenden Consulate befindlichen Firmen angehen. Die Consularämter sind instructionsgemäß immer bereit, österreichisch-ungarischen Industriellen und Kaufleuten auf Anfragen, die dieselben im Interesse ihres Geschäftsbetriebes für nöthig erachten, möglichst verlässliche Informationen zu ertheilen, und ein Circular des k. und k. Ministeriums des Aeußern allerjüngsten Datums hat die Aufmerksamkeit der Consularämter neuerlich auf die Wichtigkeit dieses Dienstes gelenkt und besonders hervorgehoben, wie unerlässlich es sei, „dass jede kaufmännische Anfrage so rasch als möglich Beantwortung erhalte“. Was jedoch von derartigen kaufmännischen Anfragen im allgemeinen gilt, kann nicht gleicherweise Anwendung finden auf die privaten Agentien, welche die Ertheilung von Auskünften in speculativer Weise als besonderen Erwerb betreiben, deren Anfragen in ihrer weit umfassenden Art eine befriedigende Antwort kaum ermöglichen und die keinerlei Garantien dafür bieten, dass die ihnen vermittelten Informationen nur für inländische Firmen verwertet werden und auf deren Dienste die heimische Geschäftswelt um so leichter verzichten kann, als, wie gleich eingangs erwähnt, die österreichisch-ungarischen Consulate es allezeit als ihre erste Aufgabe betrachten, alle Anfragen, die direct von kaufmännischer Seite an dieselben ergehen, mit möglichster Verlässlichkeit und Promptheit zu beantworten. Dieser directe Verkehr mit den Consulaten ist daher der Geschäftswelt umso mehr zu empfehlen, als sie dadurch auch jedenfalls an Zeit und Kosten erspart.

(Aufgefundene Leiche.) Diesertage wurde beim Wächterhause Nr. 500 die Leiche des Südbahn-Portiers Jakob Eßig aus Steinbrück aufgefunden. Man vermuthet, dass der Genannte, welcher seinem Sohne nachforschte, der sich mit einer leichtfertigen Person entfernt hatte, erschlagen worden sei.

Neueste Post.

Original-Telegramme der Laib. Zeitung.

Agram, 11. Juni. Im Landtage erklärte David Starčević die Gerüchte über die von ihm angeblich geleistete Abbitte für Erfindungen; er habe niemandem etwas abzubitten, da er bloß die Wahrheit gesprochen habe. Der Präsident entzog ihm schließlich das Wort.

Berlin, 11. Juni. Der Reichstag erledigte den Antrag Windthorst's auf Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Internierung und Ausweisung von Geistlichen, welche unbefugt geistliche Handlungen vornehmen, in erster und zweiter Lesung und nahm den § 1 desselben bei namentlicher Abstimmung mit 217 gegen 40 Stimmen an. Auch § 2 wurde angenommen. Seitens der Regierung wurde eine auf den Antrag bezügliche Erklärung nicht abgegeben.

Sofia, 12. Juni. Da der Gerant der bulgarischen Agentie in Belgrad, Herr Gueschow, auf seine Anfrage die Antwort erhielt, dass die diplomatischen Beziehungen abgebrochen seien, so hat derselbe Belgrad verlassen. Es ist officieel constatirt, dass sich insgesammt ungefähr 40 serbische Emigranten in Bulgarien aufhalten. Eine Emigrantenbande hat niemals die serbische Grenze überschritten. Von Einfällen angeblicher bulgarischer Missethäter in serbisches Gebiet ist hier nichts bekannt; die hierüber von Serbien verbreiteten Nachrichten entbehren jeder Begründung. Der serbische Agent, aufgefordert, diese Banden und diese Uebelthäter sowie Ort und Zeit ihrer Ueberschreitung der serbischen Grenze zu bezeichnen, vermochte keine Antwort zu geben. Die Nachricht von einer Ansiedlung serbischer Emigranten am rechten Timof-Ufer ist gleichfalls erfunden. Es herrscht hier großes Erstaunen über die von serbischer Seite gemachten Versuche, die Thatsachen zu entstellen, und die öffentliche Meinung hier selbst ist gegen diese Haltung sehr erregt. Im übrigen herrscht vollkommene Ruhe. Die Haltung der fürstlichen Regierung ist ruhig, aber fest. Es heißt,

dass dieselbe ein Memorandum über die Situation vorbereitet.

Brüssel, 11. Juni. Der „Chronique“ zufolge wird infolge des Wahlergebnisses die Demission des Ministeriums erwartet.

Brüssel, 11. Juni. Bei den Wahlen zur Repräsentantenkammer verloren die Liberalen, welche bisher in der Kammer eine Majorität von 20 Stimmen hatten, 26 Sitze. In der neuen Kammer werden die Clericalen 32 Stimmen Majorität haben. In der Stadt Brüssel betrug die clericale Majorität 1347 Stimmen.

Brüssel, 12. Juni. Gestern zogen Volksmassen unter Singen und Schreien durch die Hauptstraßen, wobei wiederholt Schlägereien vorkamen. In der katholischen Buchhandlung zerstückte der Volkshaufe die Fensterscheiben, riss die Fensterläden herab, drang ins Haus ein und demolirte verschiedene Gegenstände. Fünf Verhaftungen wurden vorgenommen, die Untersuchung ist eingeleitet.

London, 12. Juni. Eine Depesche der „Times“ aus Wady-Halfa wiederholt, dass Verber sich den Aufständischen ergeben habe; fast die ganze Garnison wurde niedergemacht. „Daily News“ erfährt, dass die britischen Truppen bis zum 1. Jänner 1888 in Egypten bleiben, falls nicht inzwischen nach dem Ermessen der britischen Regierung der Rhedive festen Fuß gefasst hat. Der Abzug der Truppen erfolgt nur mit einstimmiger Genehmigung der Mächte; die Occupation endet indes am 1. Jänner 1888 nicht, wenn England mit Zustimmung auch nur einer einzigen europäischen Macht dieselbe fortzusetzen wünschte.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Saatenstand in Oesterreich.

Das k. k. Ackerbauministerium veröffentlicht folgenden Bericht über den Stand der Saaten Ende Mai: In der zweiten Maihälfte herrschte — mit einziger Ausnahme von Südtirol — überall große Trockenheit, welcher erst in den letzten Tagen des Monats durch einen wohlthätigen Regen ein Ende gemacht wurde. Der Roggen wurde in den Ländern der nördlichen Zone größtentheils in der Blüte vom Froste getroffen. Die Blüte des Roggens wurde außerdem in verschiedenen Gegenden durch Stürme, in anderen, namentlich in Kärnten und im nordwestlichen Mähren, zu Ende des Monats durch Hagregnen, welche den Roggen niederzuschlugen, gestört und beschädigt. Im allgemeinen lassen sich demnach bezüglich der Roggenernte zwar keine großen Erwartungen mehr hegen, doch wird der Stand derselben in der Bukowina, Oberösterreich, Steiermark, Krain und Tirol immer noch vorwiegend als gut bezeichnet.

Weizen, meist erst im Schossen begriffen, in Görz aber schon verblüht, hat bisher nur wenig gelitten und berechtigt größtentheils zu den besten Hoffnungen.

Die Sommer saaten haben nur hier und da durch die Fröste, größtentheils aber durch die Dürre gelitten; namentlich Gerste stand ziemlich häufig mager, dürrte sich jedoch durch rechtzeitige Niederschläge noch erheben können. Ueber guten Stand der Sommersaaten liegen Nachrichten vor aus Oberösterreich, Steiermark, Krain, Tirol und Görz.

Fisolen und junge Rübensaaten wurden ziemlich allgemein, Mais saaten in der Bukowina, im südlichen Mähren und in Niederösterreich größtentheils, ebenso Kartoffelsaaten, namentlich Frühkartoffeln, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich theilweise vom Reife verfehrt. Abgesehen von diesen Beschädigungen stehen Mais und Kartoffeln gut. Die Rübensaaten aber haben auch durch Trockenheit sowie durch Erdböhe gelitten.

Das Auspflanzen des Koppkrautes und in den Alpenländern das dort übliche Auspflanzen der Rüben wurde größtentheils durch die Trockenheit des Bodens verhindert. Kaps hat größtentheils verblüht.

Der Hopfen hat in Böhmen theilweise eine Stockung im Wachstume erfahren und auch durch Erdböhe gelitten. Klee, Wiesengräser und andere Futterpflanzen haben hier und da durch Fröste, in mehreren Lagen durch die Trockenheit einigermaßen gelitten.

Die Obstbäume hatten beim Eintreten des Frostes, mit Ausnahme der späten Kernobstsorten in der nördlichen Zone, schon verblüht, daher die Frostschäden bezüglich des Obstes nicht von großem Belange waren. Dem Obste schadete indes auch nebst anderen Raupen namentlich der Frostspanner in Niederösterreich und Mähren und der Apfelwickler in Steiermark und Kärnten. Die Oliven in Dalmatien standen in reichem Blüten Schmucke.

Verstorbene.

Den 10. Juni. Wilhelm Kozelj, Sattlerssohn, 14 Tage, Preßernplatz Nr. 2, Lebensschwäche. — Anton Špelat, Eisenbahn-Beamtensohn, 1 J., Congreßplatz Nr. 14, Brustwasserhucht.

Den 12. Juni. Franz Katar, Hausbesizerssohn, 18 J., Kirchengasse Nr. 17, Darm lähmung. — Maria Kodrin, Zuhönerin, 57 J., Studentengasse Nr. 13, Herzfehler. — Anna Rahune, gewesene Magd, 62 J., Rosengasse Nr. 9, Gehirn apoplexie.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Juni	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 1000 C. reducirt	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Richtung des Himmels	Niederschlag in Millimetern
11.	7 U. Mg.	734,15	+10,3	windstill	Rebel	7,40
	2 „ N.	735,01	+14,6	S. schwach	Regen	
	9 „ Ab.	735,11	+12,4	D. schwach	bewölkt	
12.	7 U. Mg.	736,54	+12,2	SW. schwach	bewölkt	8,20
	2 „ N.	738,00	+15,6	SW. schwach	Regen	
	9 „ Ab.	741,82	+15,0	W. schwach	bewölkt	

Den 11. morgens Nebel, dann etwas Sonnenschein, tagsüber trübe, regnerisch. Den 12. morgens einzelne Sonnenblicke, dann Regen, fast den ganzen Tag anhaltend. Das Tagesmittel der Wärme an beiden Tagen + 12,4° und + 14,3°, beziehungsweise um 5,9° und 4,1° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: J. Naglic.

Table with multiple columns listing various financial instruments such as Staats-Anleihen, Anleihen öffentl., Pfandbriefe, and Aktien von Transport-Unternehmungen, along with their respective prices and exchange rates.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 134. Freitag, den 13. Juni 1884.

(2345-1) Lehrerstelle. Nr. 411. Die Lehrerstelle an der einlässigen Volksschule zu Dousto, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 450 fl. nebst Naturalwohnung verbunden ist, wird hiemit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre documentierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juli 1884 bei dem gefertigten k. k. Bezirkslehrer überreichen.

k. k. Bezirkslehrer Stein, am 7. Juni 1884.

(2294-3) Gerichtsadjunctenstelle. Nr. 1325. Bei dem k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld ist die Gerichtsadjunctenstelle mit den Bezügen der IX. Rangklasse in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese, eventuell bei einem anderen Bezirksgerichte frei werdende Adjunctenstelle haben ihre gehörig documentierten

Gesuche, in welchen auch die Kenntnis der deutschen und slovenischen Sprache nachzuweisen ist, im vorchriftsmäßigen Wege bis 25. Juni 1884 hieramts einzubringen.

Rudolfswert am 6. Juni 1884.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(2337-1) Kundmachung. Nr. 3817.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht, daß die behufs Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Grad angefertigten Besitzbogen, Liegenschaftsverzeichnisse und Mappe vom heutigen angefangen zur allgemeinen Einsicht ausliegen.

Sollten Einwendungen erhoben werden, so werden die weiteren Erhebungen am 23. Juni 1884 gepflogen werden.

Die Uebertragung amortisierbarer Forderungen in das neue Grundbuch wird unterbleiben, wenn der Verpflichtete vor Verfassung der Einlagen darum ansucht.

k. k. Bezirksgericht Krainburg, am 10ten Juni 1884.

(2306-3) Razglas. Štev. 2884.

Na znanje so dajo, da se bodo pričelo poizvedbe za napravo novih zemljiških knjig za katastersko občino Harije-Soze dné 16. junija 1884,

dopoludné ob 9. uri, v sodnijski pisarni in da naj pridejo vse osebe, katerim je iz pravnih zadov mar, da se poizvedo posestne razmere in da povedo, kar je pripravno za pojasnenje in verovanje njih pravic.

C. kr. okrajna sodnija v Ilir. Bistrici dné 8. junija 1884.

(2324-3) Kundmachung. Nr. 5207.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird eröffnet, daß die zur Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Rosaluz verfaßten Besitzbogen nebst den berechtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, der Wappencopie und den Erhebungsprotokollen hiergerichts zur Einsicht ausliegen und daß für den Fall der Erhebung von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen die weiteren Erhebungen am 13. Juni 1884, vormittags 8 Uhr, in der Gerichtskanzlei eingeleitet werden.

Die Uebertragung der amortisierbaren Privatforderungen wird unterbleiben, wenn der Verpflichtete binnen 14 Tagen nach der Kundmachung dieses Edictes oder noch vor der Verfassung der betreffenden Grundbucheinlage um die Nichtübertragung ansucht.

k. k. Bezirksgericht Wöttling, am 1. Juni 1884.

Anzeigebblatt.

(2349-1) Nr. 11 662. Curatelverhängung über Albert Mallitsch.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht: Das k. k. Landesgericht in Laibach habe mit Beschluß vom 10. Juni 1884, Z. 3697, über Herrn Albert Mallitsch, großjährigen Sohn des verstorbenen Realitätenbesizers Andreas Mallitsch und seiner Ehegattin Maria geb. Frein von Herbert von Laibach, wegen Verschwendung die Curatel zu verhängen und dieses k. k. städt. deleg. Bezirksgericht demselben den Herrn Dr. Josef Suppan, Advocaten in Laibach, als Curator zu bestellen befunden.

Laibach am 12. Juni 1884. Der k. k. Landesgerichtsrath: Tschek m. p.

(2342-1) Nr. 3658. Einleitung zur Amortisierung.

Vom k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der krainischen Sparcasse in Laibach, gemeinschaftlich mit Johanna Sormann von Unterperau, die Einleitung des Amortisationsverfahrens inbetreff des auf Johanna Sormann von Unterperau

lautenden Einlagebüchels der krainischen Sparcasse Nr. 139 471 mit einer am 28. Mai 1884 gemachten Capitalseinlage pr. 201 fl. bewilliget worden.

Dessen werden alle jene, welche auf obiges Sparcassebüchel ein Recht zu haben vermeinen, zu dem Ende erinnert, damit sie dasselbe so gewiß in der Frist von sechs Monaten vom Tage der ersten Einschaltung gegenwärtigen Edictes in das Amtsblatt hiergerichts anmelden und nachweisen, widrigens das genannte Büchel über weiteres Anlangen amortisiert und rechtsunwirksam erklärt werden würde.

Laibach am 7. Juni 1884.

(1867-3) Nr. 2166. Bekanntmachung.

Dem Sava Berlinik von Bojance Nr. 32 unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolger, wurde über die Klage de praes. 17. April 1884, Z. 2166, des Mito Berlinik von Bojance Nr. 36 wegen 16 fl. 50 kr. Herr Peter Perse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum Bagatellverfahren die Tagsatzung auf den 26. Juli 1884, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 18. April 1884.

(1870-3) Nr. 1702. Bekanntmachung.

Dem Georg Sterk von Bimol Nr. 16 unbekanntem Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekanntem Rechtsnachfolger, wurde über die Klage de praes. 20. März 1884, Z. 1702, der Katharina Bukavec von Bimol Nr. 5 wegen 200 fl. Herr Peter Perse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum summarischen Verfahren die Tagsatzung auf den 26. Juli 1884, vormittags um 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 23. März 1884.

(2242-3) Nr. 3978. Dritte executive Realitätenversteigerung.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Robert Kauschegg von Laibach als Rechtsnachfolger des Johann Dolher (durch Herrn Dr. Sajovic) die executive Versteigerung der dem Franz Steh in Mala Račna gehörigen, gerichtlich auf 6416 fl. 40 kr. und 290 fl. geschätzten Realitäten Einlage Nr. 74 und 81 der Steuergemeinde Račna bewilliget und hiezu die dritte Feilbietungs-Tagatzung auf den 28. Juni 1884, vormittags von 9 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityten bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie die Schätzungsprotokolle und die Grundbucheextracte können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach am 5. März 1884.

(2231-3) Nr. 1324. Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Antonia Bede von Učejnje die exec. Versteigerung der der Josefa Stancar von Rudolfswert gehörigen, gerichtlich auf 259 fl. geschätzten Realitäten Top-Nr. 11, 17 und 39 ad Herrschaft Kroisbach bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagatzungen, und zwar die erste auf den 28. Juni, die zweite auf den 29. Juli und die dritte auf den 28. August 1884, jedesmal vormittags um 9 Uhr, bei diesem Gerichte mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie die Schätzungsprotokolle und die Grundbucheextracte können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Treffen, am 12ten Mai 1884.